J. publ. G.
954
b.

u. Verwaltung der Gemeinden.

publ. G.
54. b

Gesetz

Baden 80

Gesetz

über die

Verfassung und Verwaltung

der Gemeinden,

mit den dazu gehörigen transitorischen Bestimmungen,

und

Gesetz

über die

Rechte der Gemeindebürger

und

über die Erwerbung des Bürgerrechts

in dem Großherzogthum Baden.

Officielle Ausgabe.

Gesetz

über die

Verfassung und Verwaltung der Gemeinden,

nebst

den hierzu gehörigen

transitorischen Bestimmungen.

Auf Befehl

des Großherzogl. Badischen Ministeriums des Innern gedruckt.

Karlsruhe,
in der Braun'schen Hofbuchhandlung.

1832.

7/26.

G. n. 290.

Inhalt.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen. §. 1—7.

Titel II.

Von den Verwaltungsstellen und deren Bildung. §. 8. 9.

Kap. 1. Von dem Gemeinderath. §. 10—26.

" 2. " " Bürgerausschuß. §. 27—35.

" 3. " der Gemeindeversammlung. §. 36—40.

Titel III.

Von der Verwaltung der Gemeinden:

Kap. 1. Von den Amtsbefugnissen des Bürgermeisters. §. 41.

" 2. " " " " Gemeinderaths. §. 42—45.

" 3. " " Pflichten des Rathschreibers. §. 46.

" 4. " der Verwaltung der Ortspolizei. §. 47—52.

" 5. " " " des Gemeindevermögens:

Allgemeine Bestimmungen. §. 53—56.

Abschn. 1. Von den Einnahmen und Ausgaben. §. 57—81.

" 2. " " Anleihen der Gemeinde. §. 82.

" 3. " " Ueberschüssen der Gemeindekasse. §. 83. 84.

" 4. " dem Almendgenuß. §. 85—91.

" 5. " der Vertheilung des Almend- und Gemeindeguts:

A. Allgemeine Bestimmungen. §. 92—96.

B. Besondere Bestimmungen. I. Von der Vertheilung des seither gemeinschaftlich benutzten Almendgutes zum Genusse unter

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

die Einzelnen. §. 97—103. II. Von der Vertheilung des Almendguts zu Eigenthum. §. 104—109. III. Von der Vertheilung des Gemeindeguts zu Eigenthum oder Genuß. §. 110—113.

Abschn. 6. Von der Erwerbung, Veräußerung, Verpachtung und Verpfändung des Gemeindevermögens und von Culturveränderung. §. 114—120.

" 7. Vom Gemeindebauwesen. §. 121.

" 8. Von den Verträgen, Vergleichen, Forderungen und gerichtlichen Verhandlungen. §. 122—126.

" 9. Vom Gemeinderechnungswesen. §. 127—134.

" 10. Von den Amtsbefugnissen des Bürgerausschusses. §. 135—139.

Titel IV.

Von den Gemeinden, welche aus mehreren Orten zusammengesetzt sind. §. 140—150.

Titel V.

Von der Aufsicht des Staates über die Gemeindeverwaltung. §. 151.

Titel VI.

Von dem Recht des Recurses. §. 152.

Nachtrag.

Von den abgesonderten Waldungen und Hofgütern. §. 153—156.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Titel I.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Gemeinden theilen sich in Stadt- und Landgemeinden.

Wo dieses Gesetz keinen Unterschied macht, gelten dessen Bestimmungen für beide Arten von Gemeinden.

§. 2.

Die Bewohner einer Stadt- oder einer Landgemeinde sind entweder Gemeindebürger oder staatsbürgerliche Einwohner mit dem Recht des ständigen Wohnsitzes, oder Insassen.

Die bisherige Eintheilung in Orts- und Schutzbürger ist aufgehoben; die dermaligen Orts- und Schutzbürger bilden die Klasse der Gemeindebürger.

§. 3.

Waldungen, einzelne Höfe und andere Güter, die seither keinen Ortsgemarkungen zugehört haben, bleiben als besondere Gemarkungen auch ferner davon getrennt.

Sie können aber unter Einwilligung der Betheiligten mit anstoßenden Ortsgemarkungen unter Staatsgenehmigung verbunden werden.

Die Verhältnisse dieser abgesonderten Gemarkungen und ihrer Einwohner werden unter §. 153 bis 156 näher bestimmt werden.

§. 4.

Keine bestehende Gemeinde kann aufgelöst und keine neue gebildet werden, außer im Wege der Gesetzgebung.

§. 5.

Die neu zu bildende Gemeinde muß den Besitz einer abgesonderten Gemarkung nachweisen.

Einzelne Weiler und Hofgüter, die seither mit einer Gemeinde vereinigt waren, können, wenn sie eine eigene Gemarkung haben, sich mit einer anderen Gemeinde mit Einwilligung der betheiligten Gemeinden und unter Staatsgenehmigung verbinden.

§. 6.

Jede Gemeinde hat das Recht, die auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten zu besorgen, und ihr Vermögen selbstständig zu verwalten.

Es wird ihr ferner die Ortspolizei im Umfang des Orts und der Gemarkung übertragen, so weit nicht ausnahmsweise einzelne Zweige derselben einer besonderen vom Staat aufgestellten Polizeistelle zugewiesen werden.

Die niedere Polizei, im Umfange der in ihren standes- und grundherrlichen Bezirken gelegenen Schlösser, Wohnungen sammt Zubehörde der Standes- und Grundherren, wird von diesen, untergeordnet unter die amtliche Districtspolizei, ausgeübt.

§. 7.

Die Verwaltung der Gemeinden unterliegt dem Aufsichtsrechte des Staats, nach Maßgabe der Vorschriften des gegenwärtigen oder künftiger Gesetze.

Titel II.

Von den Verwaltungsstellen und deren Bildung.

§. 8.

Die Verwaltung in jeder Gemeinde ist dem Gemeinderath anvertraut. Er besteht aus dem Bürgermeister und den Gemeinderäthen. Jeder Gemeinderath soll einen Rathsschreiber haben.

§. 9.

Neben dem Gemeinderath besteht in jeder Gemeinde ein Bürgerausschuß und die Gemeindeversammlung.

1. Kapitel.

Von dem Gemeinderath.

§. 10.

Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths soll außer dem Bürgermeister nicht unter drei und nicht über fünfzehn seyn.

Die Bestimmungen, die in der Mitte liegen, richten sich nach der Zahl der Einwohner und nach dem Verhältnisse der Oertlichkeit. Durch Gemeindeschluß wird die Zahl der Gemeinderäthe festgesetzt und von der Staatsbehörde bestätigt.

§. 11.

Der Bürgermeister und die Gemeinderäthe werden von der Gemeindeversammlung gewählt, und der erstere wird von der Staatsbehörde bestätigt.

Die Versagung der Bestätigung kann nur von der Mittelbehörde nach collegialischer Berathung beschlossen werden.

Zur Gültigkeit der Wahl wird erfordert, daß sämmtliche Wahlberechtigte dazu eingeladen, und daß wenigstens zwei

Drittel derselben erschienen sind. In dem Einladungsausschreiben muß die Zeit bestimmt werden, innerhalb welcher die Abstimmung zu geschehen hat. Nach Ablauf der bestimmten Frist wird die Wahlhandlung geschlossen.

Bei der Wahl des Bürgermeisters gilt derjenige für erwählt, auf welchen die meisten Stimmen gefallen sind, vorausgesetzt, daß er wenigstens ein Drittel der Stimmen aller Wahlberechtigten erhalten hat.

Kann dieses Resultat durch die erste Abstimmung nicht erreicht werden, oder wird der Gewählte von der Regierung nicht bestätigt, so muß zu einer weiteren Wahl geschritten werden, zu welcher die Einladung auf die vorgeschriebene Weise zu geschehen hat.

Wird auch der bei der zweiten Wahl Gewählte von der Regierung nicht bestätigt, so wird zur dritten Wahl geschritten, und dem bei dieser Wahl Gewählten kann unter der Voraussetzung, daß er die gesetzlichen Eigenschaften hat, die Bestätigung nicht versagt werden.

Kann die Zahl der Bürger durch drei nicht getheilt werden, so werden eine, oder nach Umständen zwei Stimmen von der Gesammtzahl abgezogen.

Erhalten mehrere gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Loos.

Die Wahl des Bürgermeisters geschieht mittelst geheimer Stimmgebung.

Die Instruction bestimmt die Form derselben.

Bei der Wahl der Gemeinderäthe entscheidet immer relative Stimmenmehrheit der erschienenen Wahlberechtigten.

Haben mehrere gleiche Stimmen, so entscheidet ebenfalls das Loos.

Die Wahl des Bürgermeisters leitet die ihm zunächst vorgesetzte Staatsverwaltungsstelle mit Zuziehung von zwei

Urkundspersonen, welche der Gemeinderath und Bürgerausschuß aus der Mitte der Bürger wählt, die nicht in dem Gemeinderath und Bürgerausschuß sich befinden. Die Wahl der Gemeinderäthe leitet der Bürgermeister mit Zuziehung des Rathsschreibers und des ältesten und jüngsten Mitglieds des Gemeinderaths als Urkundspersonen.

In standes- und grundherrlichen Orten kann die Bestätigung des Bürgermeisters nur dann erfolgen, wenn der betreffende Standes- oder Grundherr über die Wahl mit seiner Erklärung vernommen, und seine etwaigen Einwendungen gegen die Person des Gewählten durch collegialische Entscheidung der mittleren Verwaltungsbehörde als unbegründet verworfen worden sind.

§. 12.

Wahlberechtigt sind sämmtliche Gemeindebürger.

§. 13.

Wählbar sind alle Gemeindebürger christlicher Religion.

Ausgenommen sind und können nicht gewählt werden diejenigen:

1) Die nicht wenigstens ein Jahr in der Gemeinde das Bürgerrecht haben.
2) Die das fünfundzwanzigste Lebensjahr nicht zurückgelegt haben.
3) Die Entmündigten, Mundtodten und in Gant Gerathenen.
4) Die mit dem Bürgermeister oder einem anderen Mitgliede des Gemeinderaths in auf- oder absteigender Linie, oder im zweiten oder dritten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind. Hiernach können Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Schwiegervater und Tochtermann, Großschwiegervater und Großtochtermann, Brüder und Schwäger, Oheim und Neffe nicht zu gleicher Zeit im Gemeinderath sitzen, ebenso

auch nicht die Ehemänner noch lebender Schwestern. Wird ein Bürger, der mit einem Mitgliede des Gemeinderaths auf die vorbezeichnete Weise verwandt oder verschwägert ist, als Bürgermeister gewählt, so muß der Verwandte oder Verschwägerte aus dem Gemeinderath austreten.

5) Die Soldaten im wirklichen Dienst.

6) Alle, welche eine Zucht- oder Correctionshausstrafe erstanden haben.

7) Wenn ein als Bürgermeister Gewählter das Wirthschaftsgewerbe treibt, so kann er nur bestätigt werden, wenn er sein Gewerbe niederlegt. In höchst dringenden Fällen kann jedoch Staatsnachsicht eintreten, wenn der Gewählte zwei Drittel der Stimmen aller Wahlberechtigten vereinigt hat. Gemeindebürger, die zugleich als Staatsdiener oder standes- oder grundherrliche Beamte, als Ortsgeistliche oder Schullehrer angestellt sind, können die auf sie gefallene Wahl alsdann annehmen, wenn sie ihre Stellen niederlegen.

§. 14.

Das Amt des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe dauert sechs Jahre. Jedoch ist der Austretende wieder wählbar.

Der Gemeinderath erneuert sich alle zwei Jahre zu einem Drittel. Wird die Stelle eines Gemeinderaths durch den Tod oder Austritt sechs Monate vor dem Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit erledigt, so haben der Gemeinderath und der Ausschuß, und in Städten über 3,000 Seelen noch weiter der größere Ausschuß zusammen einen Stellvertreter für ihn zu wählen, dessen Stellvertretung nur bis zur nächsten regelmäßigen, bei der Erneuerung des Gemeinderaths eintretenden Wahl dauert. Der bei dieser Wahl neu Ge-

wählte wird nur für so viel Zeit gewählt, als derjenige, an dessen Stelle er tritt, noch im Gemeinderath zu bleiben gehabt hätte.

Erfolgt die Erledigung später, so findet keine Stellvertretung Statt.

§. 15.

Jeder Gewählte muß die auf ihn gefallene Wahl annehmen.

Ausgenommen sind, und können solche ablehnen diejenigen Gemeindebürger:

1) welche als Staatsdiener, als Geistliche oder Schullehrer in Ruhestand versetzt sind;
2) welche das sechzigste Lebensjahr zurückgelegt;
3) welche das Bürgermeisteramt schon sechs Jahre versehen, und die
4) welche die Stelle eines Gemeinderathes sechs Jahre, oder als Stellvertreter wenigstens drei Jahre verwaltet haben.

Jedoch steht den in Nr. 4 erwähnten Personen die Befugniß, die Wahl aus diesem Grund abzulehnen, nur sechs Jahre, von der Zeit ihres Austritts an, zu, nachher tritt die Pflicht zur Annahme wieder ein.

Endlich

5) diejenigen, welche andere erhebliche Entschuldigungsgründe vorbringen, worüber der Gemeinderath und Bürgerausschuß vorbehaltlich des Recurses entscheidet.

Die Verweigerung der Annahme der auf einen Gemeindebürger gefallenen Wahl, selbst wenn er nur als Stellvertreter gewählt worden ist, ohne genügende Entschuldigungsgründe, zieht die Suspension der Wahlberechtigung auf sechs Jahre und die Erlegung eines

Beitrags von 25 fl. bis 50 fl. in die Ortsarmenkasse nach sich.

Ueber die von dem Bürgermeister oder einem Gemeinderath, oder dem Stellvertreter derselben angegebenen Ursachen des Austritts entscheidet gleichfalls der Gemeinderath und Bürgerausschuß, vorbehaltlich des Recurses.

§. 16.

In den Städten über 3000 Seelen kann auf den Vorschlag des Gemeinderaths von der Gemeindeversammlung neben dem ersten Bürgermeister ein zweiter Bürgermeister als dessen Stellvertreter und zu seiner Unterstützung gewählt werden.

Er ist Mitglied des Gemeinderaths, und wird in die festgesetzte Zahl der Gemeinderäthe eingerechnet, die durch ihn nicht überschritten werden darf.

Hinsichtlich der Wählbarkeit, Wahlart, des Gehalts, der Entlaßbarkeit und der Bestätigung kommen die Bestimmungen der §§. 11, 12, 13, 19, 20, 21, 22, 23, 24 und 25 in Anwendung.

Das Amt des zweiten Bürgermeisters dauert sechs Jahre; der Austretende ist wieder wählbar.

§. 17.

Wird die Stelle des Bürgermeisters durch Tod oder Austritt erledigt, so muß binnen vier Wochen zu einer neuen Wahl geschritten werden. Das Nämliche tritt auf Antrag des Gemeinderaths oder Bürgerausschusses ein, wenn die Krankheit des Bürgermeisters ein Jahr dauert.

Bleibt der Bürgermeister über die von der Staatsbehörde und dem Gemeinderath ihm bewilligte Urlaubszeit aus, und kehrt er in dem weiter ihm zur Rückkehr anberaumten Termin nicht zurück, so hat der Gemeinderath nach Vernehmung

der Gemeinde bei der Staatsbehörde den Antrag zu stellen, daß der Dienst als erledigt erklärt, und eine neue Wahl angeordnet werde.

Auf den im öffentlichen Dienst Abwesenden findet diese Vorschrift keine Anwendung.

In der Zwischenzeit, wenn kein zweiter Bürgermeister da ist, versieht der dienstälteste Gemeinderath die Stelle des Bürgermeisters.

§. 18.

Der Rathsschreiber wird von dem Gemeinderath, unter Zustimmung des Ausschusses, aus der Zahl der Gemeindebürger auf längere oder kürzere Zeit ernannt. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Abtretende wieder angestellt werden.

Nur in Landgemeinden können Schullehrer, jedoch nur nach erlangter Erlaubniß der oberen Schulbehörde, welche jederzeit widerruflich ist, die Rathsschreiberstelle erhalten, auch wenn sie nicht Gemeindebürger sind.

§. 19.

Die gegenwärtigen Gehalte der Bürgermeister, Gemeinderähe und Rathsschreiber können durch einen Beschluß der Gemeindeversammlung erhöht, vermindert und umgewandelt, auch können auf gleiche Weise da, wo noch keine Gehalte bestanden haben, solche eingeführt, nie aber während der durch das Gesetz oder durch die Ernennung bestimmten Dienstzeit die eingeführten Gehalte vermindert werden.

§. 20.

Für Dienstverrichtungen innerhalb des Orts erhalten der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderaths und der Rathsschreiber keine Belohnung, für Dienstverrichtungen in der Gemarkung aber die gesetzlichen Gebühren.

Statt dieser letztern können jedoch für einzelne, jährlich wiederkehrende bestimmte Verrichtungen bestimmte Belohnungen von der Gemeindeversammlung angeordnet werden.

Auch für auswärtige Verrichtungen, so wie für Dienstgeschäfte bei Privaten, können die gesetzlichen Gebühren gefordert werden.

§. 21.

Die einstweilige Enthebung des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe und des Rathsscheibers vom Dienst kann von den Staatsverwaltungsstellen erkannt werden, wenn sich gegen sie im Laufe einer Untersuchung nahe Verdachtsgründe eines solchen Verbrechens an den Tag legen, das, wenn es erwiesen wäre, die Entlassung zur Folge haben würde, oder wenn die Untersuchung durch die fernere Dienstführung des Angeschuldigten sehr erschwert oder verhindert würde.

Auf Antrag des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses kann wegen Beschuldigungen, auf deren Grund die Dienstentlassung eintreten kann, die einstweilige Enthebung vom Dienst erkannt werden.

§. 22.

Die Dienstentlassung der vorgedachten Personen muß im Wege der Verwaltung ausgesprochen werden:

1) wegen erwiesener Dienstunfähigkeit,
2) wegen jeder peinlichen Strafe, wenn die Entlassung nicht schon im Urtheil ausgedrückt ist,
3) wegen einer die öffentliche Achtung ihnen entziehenden bürgerlichen Strafe, worunter insbesondere die Strafe des Ehebruchs begriffen ist, und
4) wenn durch Unsittlichkeit ein solches Aergerniß gegeben wird, daß eine wirksame Dienstführung nicht mehr zu erwarten ist.

§. 23.

Wegen Willkührlichkeiten im Dienst, in so fern sie nicht zu einer peinlichen Untersuchung sich eignen; wegen Dienstnachlässigkeiten und Ungehorsam gegen zuständige Verfügungen und Anordnungen der Staatsbehörden müssen Warnungen zum Zweck der Besserung in nachfolgender Ordnung ergehen:

1) Verweise,

2) Androhung der Dienstentlassung.

Die Betheiligten müssen, wenn die Warnung als ein gesetzlicher Besserungsversuch gelten soll, jedesmal vorher vernommen, sodann muß das Protokoll von ihnen unterzeichnet, und das Erkenntniß unter Beziehung auf diese Gesetzstelle ertheilt werden. Auf den zweiten Verweis ist zur Androhung der Dienstentlassung zu schreiten, und wenn diese nicht fruchtet, in dem weitern Falle die Entlassung auszusprechen.

§. 24.

Auch aus andern Ursachen, welche die Dienstführung sehr erschweren oder vereiteln, kann auf Antrag des Gemeinderaths und Bürgerausschusses die Dienstentlassung Statt finden; die Ursachen müssen nach gepflogener Untersuchung in dem Erkenntniß angegeben, und der Gemeinde und den Betheiligten eröffnet werden. Der in diesem Fall Entlassene kann erst nach sechs Jahren wieder gewählt werden.

§. 25.

Wenn gegen den Bürgermeister oder einzelne Gemeinderäthe wegen Schulden die Vollstreckung vollzogen werden muß, so findet die Dienstentlassung Statt, in so fern sie nicht nachweisen, daß ihre Vermögensumstände nicht zerrüttet sind.

§. 26.

In allen in §. 21 bis 25 erwähnten Fällen führt die

nächst vorgesetzte Staatsverwaltungsstelle die Untersuchung, und die nächst höhere fällt das Erkenntniß in collegialer Form.

2. Kapitel.

Von dem Bürgerausschuß.

§. 27.

Die Zahl der Mitglieder des Bürgerausschusses ist der Zahl der Gemeinderäthe, mit Einschluß des Bürgermeisters, gleich.

In Städten über 3,000 Seelen muß die Zahl der Ausschußmitglieder um die Hälfte höher seyn, als die des Gemeinderathes. Sie werden von der Gemeinde gewählt.

Die Leitung der Wahlhandlung geschieht von dem Bürgermeister, unter Zuzug des Rathsschreibers und des ältesten und jüngsten Mitglieds des Ausschusses, der Letztern als Urkundspersonen.

§. 28.

Die Mitglieder des Ausschusses müssen zu einem Drittheil aus dem höchstbesteuerten Drittheil der Bürgerschaft nach dem Ortskataster, zu einem Drittheil aus dem niedrigstbesteuerten Drittheil, und zu einem Drittheil aus jenen gewählt werden, welche sich zwischen dem ersten und dem letzten Drittheil in der Mitte befinden.

Wenn bei der Theilung dieser Zahl durch drei Einer übrig bleibt, so muß dieses Mitglied aus der mittlern, und wenn zwei übrig bleiben, so muß eines von diesen Mitgliedern aus der höchst-, und das andere aus der niedrigstbesteuerten Klasse gewählt werden.

§. 29.

Wahlberechtigt sind alle Gemeindebürger.

§. 30.

Wählbar ist unter der so eben gedachten Ausdehnung

jeder Gemeindebürger, ohne Rücksicht auf Religion, jedoch jeder nur für diejenige der obgedachten Klassen, zu welcher er gehört.

Ausgenommen sind und können nicht gewählt werden:

1) Vorgesetzte, Staatsverwaltungs-Beamte. Andere Staatsdiener können nur mit Erlaubniß ihrer vorgesetzten Stellen das Amt annehmen.

2) Die Gemeinderäthe.

3) Die Gemeindebürger, die nicht zu Gemeinderäthen gewählt werden können.

Doch sind verwandtschaftliche Verhältnisse zu dem Bürgermeister und den Gemeinderäthen, oder unter sich selbst, und der Umstand, daß ein Bürger in Gant gerathen ist, kein Hinderniß der Wählbarkeit.

§. 31.

Das Amt eines Mitgliedes des Ausschusses dauert vier Jahre. Der Ausschuß erneuert sich alle zwei Jahre zur Hälfte. Wird eine Stelle im Ausschuß durch Tod oder Entlassung sechs Monate vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit erledigt, so wird von dem Gemeinderath und Ausschuß, und in Städten über 3,000 Seelen von dem größeren Ausschuß zusammen ein Stellvertreter erwählt, dessen Stellvertretung nur bis zur nächsten regelmäßigen, bei der Erneuerung des Bürgerausschusses eintretenden Wahl dauert. Der bei dieser Wahl Gewählte tritt zu der Zeit wieder aus, in welcher derjenige, an dessen Stelle er gewählt ist, auszutreten gehabt hätte. Bei einer späteren Erledigung unterbleibt die Wahl eines Stellvertreters.

§. 32.

Jeder Gewählte muß die auf ihn gefallene Wahl eines Ausschußmannes annehmen, und nur derjenige kann solche ablehnen, der diese Stelle, oder die eines Bürgermei-

sters oder Gemeinderaths, die gesetzliche Zeit schon versehen hat.

Die Verpflichtung zur Annahme tritt jedoch nach Verlauf von vier Jahren, von der Zeit seines Austritts von einer der obgedachten Stellen an gerechnet, wieder ein.

Wegen grundloser Verweigerung der Annahme einer auf einen Bürger gefallenen Wahl tritt der im §. 15 bestimmte Nachtheil ein.

§. 33.

Der Ausschuß wählt unter sich nach Stimmenmehrheit einen Obmann. Sein Amt dauert zwei Jahre, er ist nach deren Ablauf wieder wählbar.

§. 34.

Die Mitglieder des Ausschusses erhalten weder Gehalt noch Gebühren.

Bei Gemeindeangelegenheiten außerhalb Orts, wobei der Bürgerausschuß, aus Auftrag des Gemeinderaths oder vermöge Vorladung einer Staatsstelle, zu erscheinen hat, sind die Erschienenen berechtigt, die gesetzlichen Gebühren aus der Gemeindekasse, gleich den Gemeinderäthen, zu fordern. In solchen Fällen hat nur der Obmann mit höchstens zwei Mitgliedern des Bürgerausschusses zu erscheinen.

§. 35.

Landgemeinden unter sechzig Bürgern können, mittelst eines Beschlusses der Gemeindeversammlung, bis auf Widerruf auf das Institut des Bürgerausschusses verzichten, und in diesem Falle tritt die Gemeindeversammlung an seine Stelle.

3. Kapitel.

Von der Gemeindeversammlung.

§. 36.

Zum Erscheinen bei der Gemeindeversammlung sind alle Gemeindebürger berechtigt und verpflichtet, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz haben.

Der Gemeinderath kann, mit Zustimmung des Bürgerausschusses, Strafen des nicht gerechtfertigten Ausbleibens festsetzen, deren Betrag nicht einen Gulden übersteigen darf.

Jeder muß in Person erscheinen; Abwesende können durch Bevollmächtigte nicht vertreten werden.

§. 37.

Zu der Gültigkeit eines Gemeindebeschlusses wird erfordert:

1) Daß sämmtliche stimmfähige Gemeindebürger zeitig zu der Gemeindeversammlung eingeladen werden. Die Art der öffentlichen Vorladung wird durch eine Instruction bestimmt.

Die Vorladung nach Zünften ist unzuläßig.

2) Daß wenigstens zwei Drittheile davon erschienen sind.

3) Daß mehr als die Hälfte der Stimmen aller stimmfähigen Bürger sich für eine Meinung entschieden habe.

Ausgenommen von der obgedachten Mehrheit sind die Fälle, in welchen das Gesetz eine größere oder kleinere Stimmenzahl festsetzt.

§. 38.

Eine Gemeindeversammlung muß Statt finden,

1) wenn kraft Gesetzes oder Verordnung eine öffentliche Verkündigung an die Gemeinde zu geschehen hat, in so

fern nicht durch die an einem Orte erscheinenden Wochenblätter, oder auf andere in der Gemeinde übliche Weise die Bekanntmachung eben so gut geschehen kann;

2) wenn die Vornahme einer Handlung an die Einwilligung einer Gemeinde gesetzlich gebunden ist;

3) wenn von den Staatsbehörden die Vernehmung der Gemeinde befohlen wird;

4) wenn von dem Bürgermeister bei Meinungsverschiedenheit des Gemeinderathes und des Bürgerausschusses der Gegenstand der Gemeinde zur Entscheidung vorgelegt werden muß.

5) Auf den Antrag des Gemeinderaths oder des Bürgerausschusses, oder einer Anzahl von Bürgern, die der Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths und des Ausschusses zusammengenommen gleichkommt, wenn im Namen und aus Auftrag der Gemeinde eine Vorstellung an Uns, an die Ständeversammlung, oder die Staatsbehörden gerichtet, und die Gemeinde um ihre Zustimmung vernommen werden soll. In der beschlossenen Vorstellung oder Beschwerde muß ausdrücklich des Gemeindebeschlusses gedacht seyn, um als eine Bitte der Gesammtheit angesehen werden zu können.

6) Auf die schriftliche, von wenigstens eben so viel Mitgliedern der Gemeinde, als der Gemeinderath und Ausschuß stark sind, unterzeichnete Anzeige bei der Staatsverwaltungsstelle, daß sie Beschwerden gegen die Amtsführung und Verwaltung des Bürgermeisters oder des Gemeinderaths, oder des Ausschusses zu führen hätten, und auf ihre Bitte die Gemeinde zu vernehmen, ob sie diese Beschwerden als Gemeinde-

beschwerden untersucht wissen wolle, hat die Verwaltungsstelle die Gemeinde zu versammeln, und in Abwesenheit derjenigen, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, zu vernehmen. Wird durch die Gemeindeversammlung die Beschwerde nicht als Gemeindebeschwerde erkannt, so haben diejenigen, welche die Versammlung veranlaßten, die Kosten derselben zu tragen.

Eine von einzelnen Bürgern bei Staatsstellen eingereichte, nicht auf die in Nro. 5 und 6 bezeichnete Art zu Stande gekommene Vorstellung wird als Sache der Einzelnen, welche die Vorstellung unterzeichneten, behandelt.

§. 39.

Die Versammlung der Gemeinde kann Statt finden, wenn der Bürgermeister, oder der Gemeinderath, oder der Bürgerausschuß solche in irgend einer Angelegenheit für räthlich erachtet.

§. 40.

Den Städten über 3000 Seelen ist gestattet, einen größern Ausschuß, bei dessen Besetzung die Vorschriften der §§. 28, 31 entscheiden, zu wählen. Hierzu ist ein Gemeindebeschluß nothwendig. Durch einen solchen kann auch die Einrichtung wieder abgeändert werden.

Er muß viermal so stark seyn, als der kleinere, und er vertritt in allen Fällen die Gemeindeversammlung, ausgenommen:

1) wenn eine Verkündigung an die ganze Gemeinde geschehen soll,
2) so oft der Gemeinderath oder größere Ausschuß die Zusammenberufung der Gemeinde verlangt, und
3) bei Wahlen, in so fern nicht ein Stellvertreter in den Gemeinderath und in den Ausschuß gewählt wird.

Zu jeder Versammlung des größern Ausschusses gehört auch der Gemeinderath und der kleinere Ausschuß.

Die Stimmen werden durchgezählt, und der Bürgermeister hat bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme.

Alle Verhandlungen des größern Ausschusses sind öffentlich.

Titel III.

Von der Verwaltung der Gemeinden.

1. Kapitel.

Von den Amtsbefugnissen des Bürgermeisters.

§. 41.

Der Bürgermeister verkündet und vollzieht die Gesetze, die allgemeinen und besonderen Verordnungen, so wie die Verfügungen der ihm vorgesetzten Staatsbehörden, und verfügt auf die Ersuchungsschreiben anderer Behörden. Alle amtlichen Erlasse werden an ihn gerichtet, und er unterzeichnet alle Ausfertigungen.

Die Heimathsscheine und die Vermögenszeugnisse müssen von den zwei ältesten Gemeinderathsmitgliedern mit unterschrieben werden.

Er verwaltet die Ortspolizei selbst da, wo die Staats-Verwaltungsstelle ihren Sitz hat, so weit nicht der im §. 6 bemerkte Fall eintritt.

Er führt die Aufsicht über das Gemeindevermögen und leitet dessen Verwaltung, so wie die öffentlichen Bauten und Arbeiten der Gemeinde.

In dem Gemeinderath hat er den Vorsitz, bringt die Gegenstände zum Vortrag und die Beschlüsse des erstern zum Vollzug.

Er allein in der Gemeinde ist berechtigt, solche zu einer Versammlung zu berufen. Jede andere Zusammenberufung

ist, bei Vermeidung einer angemessenen polizeilichen Strafe, in so fern nicht die Handlung ein gesetzlich höher zu bestrafendes Verbrechen enthält, verboten.

In dem Gemeinderath und in der Gemeindeversammlung entscheidet seine Stimme, wenn, diese mit eingerechnet, Stimmengleichheit entsteht.

Die Verwahrung des Gemeindesiegels ist ihm anvertraut, und er stellt innerhalb der Gränzen seiner Amtswirksamkeit Beglaubigungen aus.

Er versieht gerichtliche Functionen, so weit ihm solche durch die Gesetze übertragen sind.

2. Kapitel.

Von den Amtsbefugnissen des Gemeinderaths.

§. 42.

Der Gemeinderath berathschlagt und beschließt:

1) über alle Angelegenheiten, die nach den Gesetzen und Verordnungen, sodann nach den Verfügungen der Staatsbehörden seiner Berathung unterlegt werden;
2) über alle Angelegenheiten der Gemeinde;
3) über Alles, was auf die Verwaltung, Vermehrung und Verwendung des Gemeindevermögens, so wie auf Stellung und Abhör der Gemeinderechnung Bezug hat;
4) über die Bürgeraufnahmen und über Antritt des angebornen Bürgerrechts;
5) über den Gehalt und die Anstellung des Gemeinde-Dienstpersonals.

Demselben ist ferner die Führung der Grund-, Gewähr- und Unterpfandsbücher nach den bestehenden und künftigen Gesetzen übertragen.

§. 43.

Die Form der Verhandlung in dem Gemeinderath ist

collegialisch. Der Beschluß wird nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Das Rathsprotokoll muß von allen anwesenden Rathsgliedern unterschrieben werden.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses wird erfordert, daß wenigstens mehr als die Hälfte der Mitglieder, den Bürgermeister nicht eingerechnet, anwesend sey.

§. 44.

In den Städten hat sich der Gemeinderath in der Regel wöchentlich einmal, in Landgemeinden monatlich zweimal zu versammeln, wenn nicht außerordentliche Veranlassungen weitere Versammlungen nöthig machen.

§. 45.

Wenn der Gegenstand der Berathung den Bürgermeister oder ein Mitglied des Gemeinderathes, oder dessen Verwandte und Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie und bis zum zweiten Grad betrifft, so dürfen solche an der Berathung keinen Antheil nehmen.

In allen andern Fällen darf kein Mitglied von der Berathung ausgeschlossen werden.

3. Kapitel.

Von den Pflichten des Rathsschreibers.

§. 46.

Der Rathsschreiber führt und beglaubigt das Rathsprotokoll, besorgt und unterschreibt die Ausfertigungen des Bürgermeisters und Gemeinderathes und die Registratur, und bewahrt die Gesetz- und Verordnungsblätter, so wie die öffentlichen Bücher, unter Aufsicht des Bürgermeisters. Er ist verpflichtet, die ihm vom Bürgermeister oder dem Gemeinderath aufgetragenen schriftlichen Verhandlungen

und Kanzleigeschäfte aller Art, so wie auch das §. 129 benannte Tagebuch zu besorgen.

4. Kapitel.

Von der Verwaltung der Ortspolizei.

§. 47.

Die Ortspolizei ist nach den bestehenden und künftigen Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen zu verwalten.

§. 48.

Zur Ortspolizei gehören die Sicherheits-, Reinlichkeits-, Gesundheits-, Armen-, Straßen-, Feuer-, Markt-, niedere Gewerbs-, weltliche Kirchen-, Sittlichkeits-, Gemarkungs-, Bau- und Gesindepolizei, so wie die Aufsicht auf Maaß und Gewicht.

§. 49.

Zu jedem Aufwande aus der Gemeindekasse, wozu die vom Staate aufgestellte Polizeistelle des Orts nicht durch den Voranschlag der Gemeindebedürfnisse im Voraus ermächtigt ist, muß solche die Zustimmung des Gemeinderaths einholen.

In Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge schwebt und wo die vorgängige Vernehmung des Gemeinderaths nicht möglich ist, können von ihr, jedoch auf ihre Verantwortung, Maßnahmen und Anordnungen getroffen werden, die eine Kostenzahlung zur Folge haben.

§. 50.

Dem Bürgermeister können zur Unterstützung in der Verwaltung der Polizei, wo es die Ausdehnung des Dienstes erfordert, Mitglieder des Gemeinderaths als Beigeordnete zugegeben werden.

Das Dienst- und Polizeipersonale steht unter seinen Befehlen.

In wichtigern, das Gesammt-Interesse betreffenden Gegenständen, besonders hinsichtlich der Gemarkungspolizei, hat er sich mit dem Gemeinderath zu berathen, in jedem Fall aber zu jedem Kostenaufwand aus der Gemeindekasse vor der Vornahme einer mit Kosten verbundenen Einrichtung die Zustimmung des Gemeinderaths zu erwirken.

In Nothfällen tritt die obengedachte Ermächtigung ein.

§. 51.

Dem Bürgermeister steht, wo ihm die Ortspolizei übertragen ist, die Befugniß zu, gegen jeden Uebertreter wegen Ungehorsams und Polizeifreveln Strafen zu erkennen und zu vollziehen, und zwar:

a) Geldstrafen
in Städten bis zu fünf Gulden;
in Landgemeinden bis zu zwei Gulden.

b) In beiden anständiges bürgerliches Gefängniß bis zu achtundvierzig Stunden.

Andere und besonders ehrenverletzende Strafen dürfen nicht erkannt werden.

Ausgenommen von dieser polizeilichen Gewalt des Bürgermeisters sind die Standes- und Grundherren, Staatsdiener, Geistliche, Schullehrer, standes- und grundherrliche Beamte, und die Förster, insofern sie in ihrem Dienstbezirke eine Uebertretung begehen. Polizeifrevel, welche diese begehen, hat er seiner ihm vorgesetzten Stelle anzuzeigen, welche das Weitere zu besorgen hat.

Polizeiliche Geldstrafen aber, welche für gewisse Uebertretungsfälle schon im Voraus bestimmt sind, werden von dem Bürgermeister gegen jeden Uebertreter erkannt, und, ausgenommen gegen die unmittelbar Vorgesetzten, sodann

gegen Standes- und Grundherren im Umfange der Standes- und Grundherrschaft, vollzogen.

Gegen diese ist deren unmittelbar vorgesetzte Stelle um den Vollzug anzugehen.

§. 52.

Waldfrevel werden nach besondern Gesetzen und von den darin bezeichneten Stellen gethätiget.

5. Kapitel.

Von der Verwaltung des Gemeindevermögens.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 53.

Alles liegende und fahrende Vermögen der Gemeinden, ersteres mag Gemeinde- oder Almendgut seyn, ist das Eigenthum der Gemeindebürger als Gesammtheit.

§. 54.

Der Ertrag des Gemeindevermögens ist zunächst zur Bestreitung des Gemeindeaufwandes nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestimmt.

Ausnahmsweise verbleibt der Genuß von dem Almendgut, welcher seither allen Bürgern, oder einer berechtigten Klasse der Gemeindebürger zugestanden ist, den gegenwärtig und künftig Berechtigten mit den darauf ruhenden Lasten unter folgenden Bestimmungen.

§. 55.

Das Grundstocksvermögen darf nur in außerordentlichen Fällen zu laufenden Bedürfnissen verwendet werden.

Zu einer solchen Verwendung ist ein Beschluß der Gemeindeversammlung erforderlich.

§. 56.

Die Beförsterung der Gemeindewaldungen unterliegt den Forstpolizeigesetzen.

1. Abschnitt.

Von den Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden.

§. 57.

Die ordentlichen Einnahmen bestehen:

1) in dem Ertrag aus den Gemeindeliegenschaften, Gemeindewirthschaft und dem fahrenden Vermögen der Gemeinde;

2) in dem Ertrag aus Berechtigungen:

a) von Flößerei und Schifffahrt,
b) " Jagden, Fischereien und Schäfereien,
c) " Märkten,
d) " Eichanstalten,
e) " Wasenmeistereien,
f) " Weg-, Pflaster-, Brücken-, Waag- und Thorsperrgeldern.
g) " Taxen,
h) " Strafen und
i) " andern Gefällen, die einer Gemeinde zustehen.

§. 58.

Die außerordentlichen Einnahmen bestehen in

1) aufgenommenen Kapitalien;
2) Auflagen auf den Almendgenuß;
3) dem Ertrag aus Umlagen;
4) dem Zuschuß von Grundstocksvermögen, wenn solches zu laufenden Ausgaben verwendet werden darf;
5) Octroigefällen;
6) allen andern Einnahmen, welche nicht regelmäßig wiederkehren, und zum Grundstocksvermögen gezogen werden müssen.

§. 59.

Die Kosten für Damm-, Fluß-, Brücken- und Wegbauten außerhalb Orts, welche auf dem Gemarkungsverbande ruhen, sind, jedoch nur so weit, als zum Ankauf von Grund und Boden, Materialien, oder zu Bestreitung dabei nöthiger Kunst- und Handwerksarbeiten baare Mittel erfordert werden, durch Umlage auf das Gesammtsteuer-Kapital der Gemarkung, also mit Einschluß des Steuer-Kapitals der Gemeinde zu decken. Alle übrigen Gemeindebedürfnisse, unter welchen auch der Werth der Gemeindedienste begriffen ist, werden aus den Gemeinde-Einkünften zu zwei Drittel bestritten.

Wo die Häuser zerstreut in der Gemarkung liegen, soll ein gewisser Umfang bestimmt werden, welcher den Etter des Orts bestimmt.

§ 60.

Werden durch diese Einkünfte nicht zwei Drittel der Bedürfnisse gedeckt, so kann, so weit es zur Ergänzung dieser zwei Drittel nothwendig ist, eine Auflage auf die Bürgernutzungen gemacht, jedoch muß das im §. 92 vorgeschriebene Maaß nebst zwei Klaftern Gabholz freigelassen werden.

§. 61.

Was nach Verwendung der Gemeinde-Einkünfte und der im Falle des §. 60 auf die Bürgernutzungen zu machenden Auflagen an obigen zwei Dritteln der Gemeindebedürfnisse noch ungedeckt ist, wird von den Gemeindebürgern und den im §. 62 ihnen gleichgestellten staatsbürgerlichen Einwohnern nach dem direkten Steuerfuß, oder einem andern durch Gemeindebeschluß festzusetzenden, aber von den Staatsbehörden zu genehmigenden Beitragsfuß beigebracht. Die Besitzer von einleibigen Schupflehen werden den Gemeinde-

Bürgern gleichgehalten. Hinsichtlich der Umlage auf das Lehen werden solche mit dem Steuerkapital desselben angezogen, das nach Abzug des Steuerkapitals des Canons, den sie zu entrichten haben, übrig bleibt.

Das übrige Drittel wird auf sämmtliche Steuerpflichtige der Gemarkung nach dem Ortskataster umgelegt.

§. 62.

Jeder Bürger und staatsbürgerliche Einwohner, soferne dieser in der Gemeinde ein bürgerliches Gewerbe treibt, oder ein zur Bewirthschaftung seiner in der Gemarkung liegenden Güter erforderliches Gespann besitzt, oder überhaupt eine eingerichtete Landwirthschaft in der Gemeinde treibt, ist verpflichtet, in Person oder durch einen Stellvertreter jährlich bis zu drei Tagen Handdienste zu leisten, oder den Werth dafür zu entrichten.

§. 63.

Die im §. 61 und 62 ausgesprochene Beitragspflicht der staatsbürgerlichen Einwohner, welche Landwirthschaft treiben, bezieht sich nur auf das Steuerkapital derjenigen Liegenschaften, auf welchen sie Landwirthschaft treiben. Die Gemeinde kann durch Stimmenmehrheit im einzelnen Fall auch auf diese Vollbesteuerung verzichten.

§. 64.

Die übrigen bisherigen Gemeindefrohnden, so weit sie nach Köpfen oder nach dem Viehstand unentgeldlich geleistet werden mußten, finden in Zukunft nicht mehr Statt, es sei denn, daß durch Gemeindebeschluß selbst etwas anderes festgesetzt werde.

§. 65.

Eine unentgeldliche Zuweisung der Fuhrdienste an die Zugviehbesitzer und der Handdienste an die übrigen Bürger und Einwohner, die in der Gemeinde ein Gewerbe oder

eine Landwirthschaft treiben, kann nur beschlossen werden, wenn sowohl die Mehrheit der Zugviehbesitzer, als die Mehrheit derjenigen, die kein Zugvieh besitzen, dazu beistimmen.

§. 66.

Das Geldbedürfniß für die zu leistende Arbeit, soweit die Leistung nicht gemäß der §§. 62 bis 65 unentgeldlich geschieht, wird wie eine andere Gemeindeausgabe behandelt.

§. 67.

Wenn nicht die Gemeinde diese Gemeindearbeiten auf dem Wege der Versteigerung an den Wenigstnehmenden überlassen will, so bleibt jeder Gemeindebürger und staatsbürgerliche Einwohner oder Ausländer, welcher ein Gewerbe oder Landwirthschaft treibt und Zugvieh besitzt, zur Leistung der Fuhrdienste, und jeder, der kein Zugvieh besitzt, zur Leistung der Handdienste gegen eine mäßige Entschädigung verpflichtet.

§. 68.

Der Werth der Dienste wird durch einen Beschluß des Gemeinderaths und Bürgerausschusses nach den örtlichen Preisen und nach der Größe der Gemarkung festgesetzt, darf aber für den Tag und das Pferd nicht 40 kr. und für den Handdienst nicht 16 kr. übersteigen.

§. 69.

Ueber die geleisteten Dienste wird von einem hiezu besonders beauftragten Mitgliede des Gemeinderaths ein Verzeichniß geführt.

Die Vergütung und Ausgleichung der geleisteten Dienste geschieht nach beendigter Arbeit oder spätestens am Ende des Rechnungsjahres in der Art, daß, wer mehr als das auf sein Steuerkapital fallende Betreffniß geleistet hat, den Mehrbetrag von der Gemeindekasse bezahlt erhält, wogegen

derjenige, der weniger als sein Betreffniß leistete, das Mangelnde an die Gemeindekasse zu ersetzen hat.

§. 70.

Auch denjenigen Ausmärkern, welche nicht in der Gemeinde wohnen, ist hiebei gestattet, nach Verhältniß ihrer zu den in den §§. 67 und 68 erwähnten Vergütungen schuldigen Beiträge Naturaldienste zu leisten, wenn sie vorher einen Gemeinde-Einwohner bezeichnet haben, welchem an ihrer Stelle die Aufforderung zur Leistung des Dienstes geschehen soll.

§. 71.

Frei von allen Beiträgen zu Gemeindebedürfnissen sind:

1) die landesfürstlichen Residenz- und Lustschlösser und Gärten, so wie die Schlösser und Gärten der Großherzogl. Prinzen;
2) die Residenzschlösser und die dazu gehörigen Gärten der Standesherren;
3) Kirchen, Bethäuser, Synagogen und Friedhöfe.
4) Lehr- und Bibliothekgebäude, und andere für Lehranstalten, sowie für sonstige Wissenschafts- und Kunstzwecke bestimmte öffentliche Gebäude;
5) Hospitäler, Entbindungs-, Waisen- und Armenhäuser;
6) Rathhäuser, Thor- und Wachthäuser und andere Gebäude, welche Eigenthum der Gemeinde als Gesammtheit sind;
7) Kasernen, Zeughäuser, Lazarethe und andere zum Militärdienst gehörige Gebäude;
8) Kanzleien, Amt- und andere zum Staatsdienst gehörige Gebäude;
9) Gefängnisse, Zucht-, Irren-, Siechen- und Arbeitshäuser.

Alle übrigen Gebäude, Liegenschaften und Gefälle, namentlich auch jene der Großherzoglichen Domänenverwaltungen, unterliegen demnach der Gemeindebesteuerung, gemäß der allgemeinen Vorschrift des §. 61.

§. 72.

Die Pfründen der Ortsgeistlichen und Schullehrer können in der Gemeinde, in welcher sie angestellt sind, nur mit dem Steuerkapital, welches den Betrag der Congrua übersteigt, zu Gemeindebedürfnissen beigezogen werden.

Bei Berechnung der Congrua werden diejenigen zur Pfründe gehörigen Gegenstände, welche in anderen Gemeinden in das Steuerkataster aufgenommen sind, nicht in Anschlag gebracht.

§. 73.

Pfarrer und Schullehrer können in dem Ort, wo sie angestellt sind, mit dem Gemeinderath und Ausschuß, unter Zustimmung des Ausschusses der Ausmärker, über ein statt der jährlichen Umlagen zu zahlendes Beitragsaversum auf bestimmte Jahre übereinkommen.

§. 74.

Die Betriebskapitalien und die Fabrikgebäude der Fabrikanten, die blos zum Zwecke der Fabrikation benutzt werden, bleiben von dem Beizug nach dem Steuerfuß frei, jedoch können die Gemeinden zur Bestreitung jeder Art von Gemeindebedürfnissen einen Aversalbeitrag von den Fabrikbesitzern für obgedachte Gegenstände nach dem Verhältniß des Nutzens, welchen der Fabrikant von der Gemeinde, und diese von ihm hat, fordern; kommen beide Theile darüber nicht gütlich überein, so hat die Staatsbehörde zu entscheiden.

In aller anderen Hinsicht, besonders in Bezug auf Wohngebäude und auf den Detailhandel, werden die Fabrikanten

in den gedachten Gemeinden den Gemeindebürgern gleichgehalten.

§. 75.

In allen Gemeinden kann statt einer Umlage, oder neben solcher, mit Zustimmung der Gemeinde, eine Verbrauchsteuer eingeführt werden.

Dazu wird erfordert:

1) die Verwendung zu bestimmten Zwecken;
2) die Nachweisung über die Nothwendigkeit des Zwecks;
3) die Nachweisung über die Unzulänglichkeit des ordentlichen Einkommens;
4) die Auswahl solcher Gegenstände, deren Besteuerung so viel möglich nur die Einwohner trifft;
5) die Beschränkung auf eine gewisse Zeit, nach deren Ablauf die Bewilligung erlöscht, wenn sie nicht erneuert wird.

§. 76.

Befreit von der Verbrauchsteuer sind die Fabriken hinsichtlich der zu ihrem Gewerbsbetrieb eingeführten Gegenstände.

Gebraucht aber der Fabrik-Inhaber letztere auch zur Consumtion, so hat er dafür einen Aversalbeitrag in die Gemeindekasse zu zahlen; kommen solcher und die Gemeinde nicht gütlich überein, so entscheidet die Staatsbehörde.

§. 77.

Da, wo ein Vicinal- oder Gemarkungsweg durch die Benutzung von Salinen-, Berg- und Eisenwerken, größeren Waldungen oder jeder anderen Gewerbsunternehmung gewöhnlich oder zeitlich verdorben wird, kann der Eigenthümer oder Unternehmer zu einer Beihülfe zur Unterhaltung des Wegs angehalten werden.

Wenn die Gemeinden und die Eigenthümer oder Unternehmer nicht auf gütliche Weise über den Beitrag übereinkommen

können, so haben die Staatsbehörden, mit Rücksicht auf den Vortheil, der den Gemeinden durch eine der gedachten Unternehmungen zugeht, zu entscheiden.

§. 78.

Ausgaben, welche nicht durch Zwecke der Gemeinde, in ihrer Gesammtheit oder als Staatsanstalt betrachtet, veranlaßt werden, sondern die Abwendung besonderer Nachtheile, oder die Erreichung besonderer Vortheile bestimmter Klassen von Gemeindeangehörigen, Einwohnern oder Besitzern zur Folge haben, werden als Socialausgaben nach einem besonderen, den Verhältnissen des einzelnen Falles entsprechenden Umlagsfuß erhoben.

§. 79.

Die besonderen Gesetze und Verordnungen über die Tilgung und Verzinsung der Kriegsschulden und die hiezu erforderlichen Umlagen, so wie über Kirchen- und Schulbaulichkeiten, bleiben in Kraft; es soll aber in Gemäßheit des §. 26 des Kirchenbau-Edikts vom 26. April 1808 der Antheil der Gemeindeglieder an den Kirchen- und Schulbaulasten nur dann ganz oder theilweise auf die Gemeindekasse übernommen werden dürfen, wenn das Einkommen der Gemeinde von ihrem Eigenthum und ihren Berechtigungen, ohne Umlage und nach Bestreitung von zwei Drittel der Gemeindebedürfnisse, einen hiezu verfügbaren Ueberschuß gewährt. Nur in der gleichen Voraussetzung soll auch nach der Verordnung vom 4. November 1813 eine Verwendung von Gemeindevermögen und Einkünften zur Tilgung und Verzinsung der Kriegsschulden Statt finden.

§. 80.

Die noch vorhandenen eigentlichen Gemeindeschulden sind von der Gemeinde aus dem Ueberschuß des Gemeindeeinkommens, und so weit solches nach der Bestimmung des

§. 59 nicht vorhanden oder unzulänglich ist, durch Umlage auf die Gemeindebürger und die im §. 62 benannten staatsbürgerlichen Einwohner zu verzinsen und abzutragen. Da, wo für die vorhandenen Gemeindeschulden oder einen bestimmten Theil derselben, mit Genehmigung der Staatsbehörde, gewisse Gemeindeeinkünfte oder Umlagen zur Verzinsung und Tilgung ausgesetzt sind, wird diese Bestimmung aufrecht erhalten; es können aber solche bei der Deckung der Gemeindebedürfnisse von der Gemeinde nicht aufgerechnet werden.

Wenn in einer Gemeinde seit 1819 Ausgaben gemacht wurden, zu welchen nach den damaligen Gesetzen die Ausmärker beitragspflichtig waren, so haben diese ihre Beiträge, mit welchen sie noch im Rückstand sind, nachzutragen.

§. 81.

Die in gegenwärtigem Gesetze vorkommenden §§. 59 bis 76 sollen auf dem nächsten Landtage einer Revision unterworfen werden.

2. Abschnitt.

Von den Anleihen der Gemeinden.

§. 82.

Der Gemeinderath beschließt die Kapitalaufnahmen, welche zu Abtragung aufgekündeter Kapitalien gemacht werden.

Zu anderen nöthigen Anleihen ist die Einwilligung der Gemeinde erforderlich.

Sie können nur nöthig werden, wenn die ordentlichen Einkünfte der Gemeinde erschöpft und zu einer unvermeidlichen oder höchst nützlichen Ausgabe keine anderen zweckmäßigeren außerordentlichen Einnahmen aufzufinden sind.

3. Abschnitt.

Von den Ueberschüssen der Gemeindekasse.

§. 83.

Die nach gesetzlicher Bestreitung von zwei Drittel der Gemeindebedürfnisse vorhandenen Ueberschüsse sind zur Schuldentilgung zu verwenden, und, wenn keine Schulden vorhanden sind, zu Kapital anzulegen. Die Größe der Kapitalanlage richtet sich nach dem Werth der Gemeindegebäude, welche durch ein Unglück zerstört werden können, oder wenigstens nach dem, das den höchsten Werth hat, und nach den wahrscheinlichen Kosten, welche Naturereignisse, denen das Gemeindegut ausgesetzt ist, außergewöhnlich veranlassen können.

§. 84.

Eine andere Verwendung der Ueberschüsse, als zur Schuldenbezahlung und zu Kapitalanlagen, und über die Verwendung derer, die nicht mehr zu Kapital angelegt werden sollen, kann nur von der Gemeindeversammlung beschlossen werden.

Werden solche Ueberschüsse unter die Gemeindebürger vertheilt, so geschieht die Vertheilung nach Köpfen.

Die Wittwen der Gemeindebürger erhalten den vollen Antheil, der ihrem verstorbenen Ehemann, wenn er noch am Leben wäre, zufiele.

4. Abschnitt.

Von dem Almendgenuß.

§. 85.

Die Art der Benutzung der ungetheilten Almendgüter, die Größe der Genußtheile, und die Art der periodischen Vertheilung der letztern bei getheilten Almendgütern, so wie

die Größe der Bürgerholzgaben, richtet sich nach dem unbestrittenen Zustande vom 1. Januar 1831.

Er kann durch einen Beschluß von zwei Drittel der Stimmen aller Berechtigten auf eine andere Weise festgesetzt werden, und zwar nur insofern nicht die Genußtheile unwiderruflich auf dem Besitz bestimmter Güter oder Häuser haften.

Eine Verminderung der Größe der Holzgaben kann in Folge der verminderten nachhaltigen Ertragsfähigkeit der Waldungen Statt finden.

§. 86.

In dem eben gedachten Falle trifft die Verminderung sämmtliche Gaben in gleichem Verhältnisse. Sinken die Gaben auf ein halbes Klafter herunter, so können solche nicht weiter vertheilt werden, und wenn sie noch weiter vermindert werden sollten, so ist ihre Anzahl so zu beschränken, daß nur die, welche am längsten im Genusse sind, so weit es der Ertrag des Waldes zuläßt, ein halbes Klafter erhalten, die später Eingetretenen aber ihren Antheil auf so lange verlieren, bis sie in erledigte Genußtheile eintreten können.

§. 87.

Der zum Bürgergenuß Berechtigte rückt in solchen ein, wenn er das fünfundzwanzigste Jahr zurückgelegt und eine eigene Haushaltung oder Gewerbe auf eigene Rechnung gegründet hat.

Nach zurückgelegtem 25sten Jahre tritt auch der Soldat in den Rang des Bürgergenusses ein, er kann aber den Genuß selbst nur unter den oben gedachten Bestimmungen erhalten.

§. 88.

Ist das Almendgut in bestimmte Theile getheilt und die

Zahl der Berechtigten ist größer, als die der Theile, so findet das Einrücken erst Statt, wenn ein Theil erledigt wird.

Das Gleiche tritt bei den Holzgaben ein.

Sind in solchem Falle zur nämlichen Zeit mehrere zum Einrücken gleich Berechtigte vorhanden, so entscheidet das Loos über den Vorzug des einen vor dem anderen; die, welche in dem Loose durchfallen, sind bei der nächsten Austheilung der Almendgenüsse die zuerst Berechtigten.

§. 89.

Die Berechtigung zum Almendgenuß darf durch Veräusserung oder Erbschaft auf Andere nicht übertragen werden, außer wo das Nutzungsrecht auf dem Besitze gewisser Liegenschaften haftet, und in solchem Falle nur zugleich mit diesem letztern.

§. 90.

Der Verkauf von Bürgerholzgaben ist nur erlaubt, wenn der Bürger nachgewiesen hat, daß er für seine eigenen Feuerungsbedürfnisse gedeckt ist.

§. 91.

Auf den Ertrag von einem halben Morgen Almendackerland und von einem halben Morgen Almendwiesen, oder wo keine Almendwiesen vorhanden sind, von einem Morgen Ackerlande, oder umgekehrt, welche ein Gemeindebürger im Genuß hat, sodann ebenso auf zwei Klafter Bürgerholzgaben, darf kein gerichtlicher Zugriff erkannt werden.

5. Abschnitt.

Von der Vertheilung des Almend- und Gemeindeguts.

A) Allgemeine Bestimmungen.

92.

Almend- und Gemeindegut, sofern sie volles Eigenthum

der Gemeinde, sind zum Genusse oder zu Eigenthum theilbar.

In dem letztern Falle muß jedoch vorher unter sämmtliche Gemeindebürger ein halber Morgen Acker und ein halber Morgen Wiesen, oder ein Morgen Ackerland oder ein Morgen Wiesen, zum Almendgenusse vertheilt werden, insofern nicht jeder einen gleich großen Almendgenuß bereits besitzt.

Nur das noch Uebrige kann zu Eigenthum vertheilt werden.

Ausgenommen von aller Vertheilung sind die Gemeindewaldungen.

Ausgenommen sind ferner die Almendgüter, von welchen die Genußrechte in einer bestimmten Morgenzahl unwiderruflich an bestimmten Hofgütern oder Häusern haften.

§. 93.

Ist das zu vertheilende Gemeinde- oder Almendgut zu Unterpfand gegeben, so kann, wenn der Gläubiger nicht einwilliget, dessen Vertheilung zu Eigenthum so lange nicht Statt finden, bis solches von dieser Last befreit ist.

§. 94.

Wo die Beibehaltung eines gemeinschaftlichen Waidfeldes oder eines Tummelplatzes für das Vieh nöthig ist, oder die Verwendung eines freien Raums zu öffentlichen Plätzen zweckmäßig erscheint, muß vor der Theilung ein den örtlichen Verhältnissen angemessener Theil zu diesem Zwecke ausgeschieden werden.

§. 95.

Ruht auf den zum Eigenthum oder zum Genusse zu vertheilenden Ländereien eine unbestrittene, unwiderrufliche Berechtigung Dritter, die mit der Vertheilung nicht bestehen kann, der dritte Berechtigte will aber solche nicht abtreten, so kann bei der obersten Staatsbehörde nachgesucht werden,

daß er dazu gegen vollständige vorgängige Entschädigung verbindlich erklärt werde.

Ist diese Erklärung erfolgt, und der dritte Berechtigte und die zur Theilung Berechtigten kommen nicht in gütlichen Wegen über eine Abfindung überein, so ist der Werth in rechtlicher Form abzuschätzen, und dem Berechtigten vor der Vertheilung zu entrichten; dem Letztern bleibt der Rechtsweg vorbehalten, jedoch nur wegen vermeintlich zu geringen Betrages des abgeschätzten Werthes. Wenn der Rechtsstreit erhoben ist, so bleibt die Vertheilung bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufgeschoben.

§. 96.

Steht zwei oder mehreren Gemeinden eine Länderei in Gemeinschaft zu, so muß solche zwischen den Gemeinden selbst getheilt seyn, ehe die Theilung unter die Einzelnen erfolgen kann. Jede Gemeinde kann die Theilung, wenn die andere Gemeinde nicht beistimmt, vor Gericht verlangen.

B) Besondere Bestimmungen.

I. Von der Vertheilung des seither gemeinschaftlich benutzten Almendgutes zum Genusse unter die Einzelnen.

§. 97.

Zu der Vertheilung gemeinschaftlich benutzter Almendländereien unter die einzelnen berechtigten Gemeindebürger zur Cultur und zum Genuß, ist die Zustimmung der letzteren mit absoluter Mehrheit erforderlich.

Will sich die Mehrheit zu einer Theilung nicht entschließen, so können Einzelne, unter Verzicht auf den gemeinschaftlichen Genuß, verlangen, daß jedem von ihnen ein seinem Genuß verhältnißmäßig gleich kommender Theil

an einem schicklichen Ende des Almendguts auf ihre Kosten zur ausschließlichen Benutzung zugeschieden werde.

§. 98.

Ist die Theilung von der Gemeinde beschlossen, so sind die Art der Theilung, so wie die den künftigen einzelnen Theilnehmern aufzulegenden Bedingungen festzusetzen.

§. 99.

Die Theilung geschieht, wenn nicht die Gemeinde etwas Anderes beschließt, oder nicht ein anderer Maßstab vermöge Privatrechtstitel einzelnen Bürgern Vorrechte gibt, nach Köpfen in möglichst gleichem Werth durch das Loos.

§. 100.

Wo bereits Almendgut in einzelnen Theilen zum Genuß gegeben ist, kann bei zunehmender Zahl der Berechtigten eine weitere Vertheilung dieser Genußtheile Statt finden, jedoch nur in so weit, als solche das in §. 91 bestimmte Maaß übersteigen.

§. 101.

In diese Genußtheile, welche wo möglich alle in der so eben angegebenen Größe zu bilden, oder insofern einige einen geringern Betrag erhalten, nach und nach auf solche zu bringen sind, rücken die neu hinzutretenden Berechtigten ein, und verbleiben darin, bis sie in größere erledigte Genußtheile einrücken können.

§. 102.

Wittwen erhalten, so lange sie im Wittwenstande verbleiben, dasjenige, was ihr verstorbener Ehegatte erhalten haben würde.

§. 103.

Wo Ortsgeistliche und Schullehrer Antheil an dem gemeinschaftlichen Genuß hatten, muß jedem von ihnen zu

gleichem Zweck ein im Verhältniß seines Genusses zu bemessender Antheil zugetheilt werden.

II. Von der Vertheilung des Almendguts zu Eigenthum.

§. 104.

Einzelne können nicht auf Theilung des Almendguts zu Eigenthum und zur Cultur klagen. Wenn aber eine Anzahl von Gemeindebürgern, die doppelt so groß ist, als der Gemeinderath und Ausschuß zusammengenommen, dem Bürgermeister den Wunsch ausdrückt, daß getheilt werden möchte, so ist er verpflichtet, der Gemeinde diesen Wunsch vorzulegen.

Das Nämliche hat zu geschehen, wenn der Gemeinderath die Theilung für nöthig und nützlich hält.

§. 105.

Ist die Theilung durch drei Viertel aller stimmfähigen Bürger von der Gemeindeversammlung, unter Rücksicht auf den §. 92, beschlossen, so sind die Art der Vertheilung und die Bedingungen, unter welchen die Antheile den künftigen Besitzern zufallen sollen, festzusetzen.

§. 106.

Werden seither gemeinschaftlich benützte Almendgüter zu Eigenthum vertheilt, so geschieht die Theilung, wenn von der Gemeinde nichts Anderes bestimmt ist, ohne Rücksicht auf den Genuß, unter sämmtliche Gemeindebürger nach Köpfen, in Theilen von möglichst gleichem Werth, durch das Loos.

§. 107.

Almendgut, das seither in einzelnen Theilen zum Genuß abgegeben worden ist, kann unter Beobachtung des §. 92 ebenfalls getheilt werden.

Diese letztere in Gemäßheit des §. 92 von der Almendtheilung ausgenommenen Antheile sind untheilbar, und müssen fortdauernd als Bürgergenuß erhalten werden.

§. 108.

Wittwen erhalten bei aller Vertheilung zu Eigenthum den Antheil, den ihr letztverstorbener Ehemann erhalten haben würde, wenn er am Leben gewesen wäre. Stirbt ein Gemeindebürger, nachdem die Theilung bereits rechtsgültig beschlossen, und von der Staatsbehörde genehmigt, aber nicht vollzogen war, so geht sein Antheil an seine Erben über.

§. 109.

Wo Ortsgeistliche und Schullehrer Antheil an dem Almendgenuß hatten, muß der Pfarr- sowie der Schulpfründe ein Bürgertheil zu Eigenthum zugeschieden werden.

III. Von der Vertheilung des Gemeindeguts zu Eigenthum oder Genuß.

§. 110.

Einzelne Theile des Gemeindeguts können nur in so weit zu Eigenthum oder Genuß vertheilt werden, als ihr Ertrag zur Bestreitung sämmtlicher Gemeindebedürfnisse nicht erforderlich und zugleich nach dem §. 83 für mögliche Ereignisse Fürsorge getroffen ist.

Die Vertheilung kann nur geschehen, wenn drei Viertel der Stimmen aller stimmfähigen Bürger in die Theilung willigten.

§ 111.

Kein Einzelner kann auf Ausscheidung und Theilung klagen. Wenn aber nach der in §. 104 vorgeschriebenen Weise die Vertheilung des von der Gemeinde für entbehrlich erklärten Gemeindeguts von solcher zu Eigenthum oder zum Genuß beschlossen worden ist, so geschieht die Theilung in jedem der

beiden Fälle unter sämmtliche Gemeindebürger nach Köpfen in möglichst gleichem Werth und durch das Loos.

§. 112.

Auf gleiche Weise wird das Rottfeld von ausgestockten Waldungen zu Eigenthum und zum Genusse, je nachdem das eine oder das andere von der Gemeinde beschlossen worden ist, vertheilt.

§. 113.

Hinsichtlich der Wittwen und der zwischen der beschlossenen Theilung und dem Vollzuge verstorbenen Bürger findet der §. 107 auch hier seine Anwendung.

6. Abschnitt.

Von der Erwerbung, Veräußerung, Verpachtung und Verpfändung des Gemeindevermögens und von Culturveränderung.

§. 114.

Die Erwerbung von Liegenschaften, Gebäuden und Berechtigungen genehmigt der Gemeinderath, wenn der Werth dafür aus den ordentlichen Einkünften der Gemeinde bestritten werden kann.

Sind außerordentliche Mittel dazu nöthig, so wird die Zustimmung der Gemeinde erfordert.

Solche Erwerbungen der Gemeinden, so wie neu aufgeführte Gebäude derselben, wenn sie ausschließlich die Vermehrung des Gemeindeguts und Einkommens zum Zweck haben, sind aus dem etwaigen Ueberschuß des Ertrags des Gemeindevermögens, oder so weit keiner vorhanden ist, aus besondern Umlagen auf die Gemeindebürger zu bestreiten.

§. 115.

Freiwillige Veräußerung von einzelnen Theilen des Ge-

meindeguts und von Berechtigungen kann in so fern Statt finden, als solche zu entlegen sind, oder aus irgend einem Grunde einen weit minderen Ertrag für die Gemeinde abwerfen, als der Erlös aus solchen gewähren würde.

Gebäude können veräußert werden, wenn sie für die Gemeinde nicht mehr nöthig sind.

Zu allen Veräußerungen von Liegenschaften und Gebäuden, die in Städten über drei tausend Seelen den Anschlag von 1000 fl., in den übrigen Städten und Landgemeinden den Anschlag von 300 fl. übersteigen, wird der Beschluß der Gemeinde erfordert.

§. 116.

Vertauschung, Verpachtung und Veränderung des Gemeindeguts in der Cultur genehmigt der Gemeinderath; zu Waldausstockungen und außerordentlichen Holzhieben ist die Zustimmung der Gemeinde nothwendig, nachdem vorerst das Gutachten der Forstbehörde eingeholt worden ist.

§. 117.

Der Gemeinderath beschließt ferner über die Verwerthung des Ertrags des Gemeindeguts und über die Veräußerung und Vertauschung alles beweglichen Vermögens.

§. 118.

Alle Veräußerungen des beweglichen und unbeweglichen Vermögens und alle Verpachtungen müssen in öffentlicher Steigerung geschehen.

Eine andere Art der Veräußerung und Verpachtung kann nur Statt finden, wenn ein beweglicher Gegenstand zweimal und ein unbeweglicher dreimal zur öffentlichen Steigerung ausgesetzt war, und nicht angebracht werden konnte, oder wenn bei beweglichen Sachen der Gemeinderath und Bürgerausschuß, bei unbeweglichen Gegenständen,

die Gemeinde, eine andere Veräußerungs- oder Verpachtungsart für zweckmäßig finden.

Wer zweijährige Rückstände in die Gemeinde schuldig ist, darf vor deren Berichtigung zu keinem Kaufe von Gemeindevermögen und zu keinem Pacht zugelassen werden.

§. 119.

Der Erlös aus veräußerten Liegenschaften und Gebäuden, der Erlös von ausgestockten Waldungen und außerordentlichen Holzhieben muß zum Grundstocksvermögen gezogen, und daher entweder zu Kapital angelegt, oder zu Schuldentilgung, oder zu neuen Erwerbungen verwendet werden. Es ist jedoch gestattet, einen Theil des Erlöses von Waldausstockungen und Holzhieben zur Cultur des ausgestockten Bodens zu verwenden.

§. 120.

Das liegende Vermögen der Gemeinde darf in folgender Ordnung zu Unterpfand gegeben werden:

1) Die Grundrenten, Gefälle und nutzbaren Berechtigungen, das Gemeindegut und die Gemeindewaldungen.
2) Das Almendgut.

Nicht zum Unterpfand dürfen gegeben werden: Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, Pfründ- und Krankenhäuser.

7. Abschnitt.

Vom Gemeindebauwesen.

§. 121.

Ueber die Aufführung neuer Gebäude, so wie über Ausbesserung der vorhandenen, beschließt der Gemeinderath, wenn der Aufwand aus den ordentlichen Gemeindeeinkünften bestritten werden kann.

Werden aber dazu außerordentliche Mittel erfordert, so ist vor aller Vornahme eines neuen Baues und aller Haupt-

ausbesserungen im Sinne des Satzes 605 und 606 des Landrechtes die Zustimmung der Gemeinde einzuholen. Die kleineren Ausbesserungen sind aus den paratesten ordentlichen, und in deren gänzlicher Ermangelung, aus den paratesten außerordentlichen Mitteln zu bestreiten.

Die Baukosten für Gebäude, in so weit sie die Vermehrung des Gemeindeguts und Einkommens zum Zwecke haben, sind nach den Vorschriften des Nachsatzes von §. 114 zu bestreiten.

8. Abschnitt.

Von den Verträgen, Vergleichen, Forderungen und gerichtlichen Verhandlungen.

§. 122.

Verträge, die eine Lieferung von beweglichem Gut oder eine Leistung zur Folge haben, und alle zum laufenden Dienste erforderlichen Anschaffungen und Kostenaufwendungen, genehmigt der Gemeinderath; Vergleiche genehmigt er dann, wenn der dafür zu entrichtende Betrag oder die Summe, welche durch den Vergleich zum Opfer gebracht werden soll, aus den im Voranschlag aufgenommenen Einkünften der Gemeinde bestritten werden kann.

Zu andern Vergleichen, so wie überall, wo der Vergleich ein dingliches Recht an Liegenschaften zum Gegenstande hat, ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich. Bei öffentlichen, um Lohn zu verrichtenden Arbeiten und bei Lieferungen, die nicht der laufende Dienst erfordert, wird Steigerung eingeleitet, nachdem der Gemeinderath einen Ueberschlag eingeholt hat. Ausnahmen treten nur ein bei Arbeiten, die eine besondere Kunstfertigkeit voraussetzen, oder wo Gefahr auf dem Verzuge schwebt, oder

wo Gemeinderath und Bürgerausschuß die Versteigerung nicht für zweckmäßig erkennen.

§. 123.

Erfüllt eine Gemeinde ihre persönlichen Verbindlichkeiten nicht, so kann sich der Forderungsberechtigte vor Anstellung der Klage an die derselben vorgesetzte Staatsverwaltungsstelle beschwerend wenden, insoferne er nicht vorzieht, den Rechtsweg sogleich zu betreten. Letztere hat in dieser Eigenschaft den Gemeinderath darüber binnen 14 Tagen zu vernehmen, und wenn solcher die Richtigkeit der Forderung anerkennt, binnen vier Wochen, vom Tage des dem Gläubiger zu eröffnenden Anerkenntnisses an gerechnet, für die Befriedigung desselben aus den ordentlichen oder außerordentlichen Mitteln der Gemeinde zu sorgen. Erfolgt die Befriedigung des Gläubigers nicht, so steht es ihm frei, bei den höhern Verwaltungsstellen darüber Beschwerde zu erheben.

Ist die Forderung durch Unterpfand gesichert, so muß die Verwaltungsstelle, wenn sich der Forderungsberechtigte zuerst an sie gewendet hat, für die Zahlung der geforderten verfallenen Zinsen in der obengedachten Zeit, für die Abtragung des aufgekündigten Kapitals aber längstens binnen einem Jahre sorgen. Geschieht Letzteres nicht, so kann der Forderungsberechtigte in gerichtlichen Wegen den Zugriff auf das Unterpfand verlangen.

§. 124.

Hat der Gemeinderath die Richtigkeit der Forderung in dem anberaumten Termin nicht anerkannt, so ist dem Gläubiger unter Eröffnung der Gründe des verweigerten Anerkenntnisses sogleich davon Nachricht zu geben.

§. 125.

Der Gemeinderath hat darüber zu berathen und zu be-

schließen, ob einem gegen die Gemeinde angebrachten Anspruch gerichtlich zu begegnen, oder ob ein Anspruch oder eine Forderung der Gemeinde, deren Richtigkeit und Gültigkeit nicht anerkannt, oder denen nicht Genüge gethan werden will, in gerichtlichem Wege zu verfolgen sey.

Die Zustimmung der Gemeinde wird immer erfordert, wenn der Gegenstand, er mag gegen oder für die Gemeinde in Anspruch genommen werden, ein dingliches Recht an Liegenschaften betrifft.

Verweigert die Gemeinde diese Zustimmung, oder wird der Entschließung des Gemeinderaths, wo es der Einwilligung der Gemeinde nicht bedarf, die Zustimmung des Ausschusses versagt, sofort aus diesem Grunde der Gegenstand von dem Bürgermeister zur Entschließung der Gemeinde ausgesetzt, und es verweigert auch diese die Zustimmung zur Führung des Rechtsstreites, so können einzelne Mitglieder der Gemeinde denselben auf ihre Gefahr führen.

Erfolgt die endliche rechtskräftige Entscheidung entweder ganz, oder wenigstens in einem erheblichen, der Kosten werthen Theil zu Gunsten der Gemeinde, so müssen ihnen die Kosten aus der Gemeindekasse ersetzt werden.

§. 126.

Ist die Uebernahme des Rechtsstreites in gesetzlicher Form beschlossen, so führt solchen der Gemeinderath durch alle Rechtszüge.

Er ernennt aus seiner Mitte zwei Beigeordnete, welche mit dem Bürgermeister im Namen der Gemeinde das Geeignete besorgen.

9. Abschnitt.

Vom Gemeinderechnungswesen.

§. 127.

Der Gemeinderechner wird von dem Gemeinderathe mit Zustimmung des größeren Ausschusses in den Städten, und in den Landgemeinden nach Gemeindeschluß auf längere oder kürzere Zeit aus der Zahl der Gemeindebürger ernannt.

In Landgemeinden und in Städten unter 3000 Seelen kann er zugleich Mitglied des Gemeinderaths seyn.

Der Gemeinderechner ist für die richtige Erhebung der Einkünfte, so wie für die Beobachtung der vorgeschriebenen Ordnung in den Ausgaben, allein verantwortlich.

Die Vorschriften der §§. 19, 21—26 sind auch auf den Gemeinderechner anwendbar.

§. 128.

Er erhält einen bestimmten, von dem Gemeinderath festzusetzenden Gehalt. Durch Beschluß der Gemeinde kann auch sein Gehalt auf Tantiemen gesetzt werden.

Für die Stellung der Gemeinderechnung wird ein dem Umfange derselben angemessener Betrag ausgeworfen, für welchen er die Rechnung selbst zu stellen, oder solche durch einen tauglichen Rechner stellen zu lassen hat. Für Schreibmaterialien dürfen keine besonderen Ansätze gemacht werden.

§. 129.

Der Rathsschreiber hat die Pflicht, ein genaues Tagebuch über alle wandelbaren und zufälligen Einnahmen der Gemeinde zu führen, und dem Bürgerausschuß alle Monat vorzulegen.

§. 130.

Der Gemeinderath decretirt alle Einnahmen und Ausgaben auf die Gemeindekasse.

Die Tagsgebühren und Auslagen des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe und des Rathsschreibers werden von der nächst vorgesetzten Staatsverwaltungsbehörde decretirt.

Jede Bezahlung einer Rechnung ohne vorherige Decretur des Gemeinderathes oder, soweit solche die vorerwähnten Gebühren und Auslagen betrifft, ohne Decretur der Staatsverwaltungsbehörde, geschieht auf Gefahr des Gemeindeverrechners.

§. 131.

Keine Staatsbehörde kann unmittelbar auf die Gemeindekasse decretiren, wohl aber Verfügungen wegen Auslagen, wozu Gesetze oder Verordnungen die Staatsbehörde ermächtigen, zur Decretur erlassen, mit Ausnahme des im vorigen Paragraphen gedachten Falles.

§. 132.

In jeder Gemeinde muß jährlich auf den Antrag des Bürgermeisters ein Voranschlag der Gemeindebedürfnisse von dem Gemeinderath, unter Zuzug des Gemeinderechners, aufgestellt werden.

Er muß enthalten:

1) Die Gemeinde-Einnahmen,

2) die Gemeinde-Ausgaben,

3) die Deckungsmittel der letztern.

Die staatsbürgerlichen Einwohner in einer Gemeinde, die Ausmärker, und überhaupt alle, die zu Umlagen oder Gemeindediensten beigezogen werden sollen, sind von dem Bürgermeister einzuladen, durch Abgeordnete der Berathung über den Voranschlag beizuwohnen.

Diese Abgeordneten haben mit den Mitgliedern des Gemeinderaths entscheidende Stimmen. Sie stehen der Zahl nach zu ihren Committenten in dem Verhältnisse, wie der Ausschuß zur Bürgerschaft.

In jedem Falle, mag die Zahl dieser Gemeindesteuerpflichtigen auch noch so gering seyn, so muß wenigstens ein Abgeordneter zugelassen werden.

Die Verwalter des Domänenfiskus, der Standes- und Grundherren, so wie der über mehrere Orte oder über einen oder mehrere Bezirke sich erstreckenden Stiftungen sind außerdem zur Berathung des Voranschlages einzuladen, und Jeder von ihnen, der persönlich erscheint, hat Stimmrecht.

Auf Verlangen muß jedem Betheiligten Einsicht des Voranschlages bewilligt, und gegen die Gebühr Abschrift mitgetheilt werden.

Ausnahmsweise kann auf den Antrag des Gemeinderaths die Stellung des Voranschlages auf drei Jahre gestattet, den Gemeinden aber, welche geringe Einnahmen und Ausgaben haben, die Stellung ganz nachgelassen werden.

§. 133.

Die gestellte Gemeinderechnung ist in dem versammelten Gemeinderathe zu prüfen, und sodann mit dem Prüfungsprotokoll in dem Rathhause, oder in einem anderen geeigneten Gebäude, vierzehn Tage lang zur Einsicht der Gemeindesteuerpflichtigen aufzulegen.

Nach dieser Zeit ist solche öffentlich zu verkünden, die Bemerkungen der Einzelnen sind zu Protokoll zu nehmen; endlich ist die Rechnung mit sämmtlichen Prüfungsprotokollen zur Abhör einzusenden, sofort nach ihrer Abhör und Rückkunft abermals auf die obgedachte Art vorzulegen.

Alle Jahre kann von dem Gemeinderathe ein Rechenschaftsbericht, mit Angabe aller Einnahmen und Ausgaben und mit den wichtigsten Nachweisungen, bearbeitet und gedruckt unter alle Bürger und Einwohner vertheilt werden. In den Städten Carlsruhe, Mannheim, Hei-

delberg und Freiburg muß eine solche Vertheilung geschehen.

§. 134.

Eine landesherrliche Verordnung wird die Form des Rechnungswesens bestimmen.

10. Abschnitt.

Von den Amtsbefugnissen des Bürgerausschusses.

§. 135.

Ohne Zustimmung des Bürgerausschusses können die Beschlüsse des Gemeinderathes über folgende Gegenstände nicht zum Vollzug kommen:

1) wenn der Antrag auf Suspension oder Dienstentlassung des Bürgermeisters, eines Mitgliedes des Gemeinderathes, Rathsschreibers und Gemeindeverrechners gestellt werden soll;

2) bei Festsetzung des Werthes der Spann- und Handdienste;

3) über die Ernennung und den Gehalt des Rathsschreibers und Gemeindeverrechners;

4) über die Errichtung neuer ständigen Gemeindedienste, den dafür auszuwerfenden Gehalt, so wie über die Erhöhung der seither bestandenen Gehalte der Gemeindediener;

5) über die Bestimmungen des Betrages, bis zu welchem die Ueberschüsse der Gemeindekasse zu Kapital angelegt werden sollen;

6) über Veräußerung von unbeweglichem Vermögen, soweit solche nicht von der Zustimmung der Gemeinde (§. 115) abhängt, über Verpfändung des unbeweg-

lichen Vermögens, über Verpachtungen, über Culturveränderungen des Gemeindeguts, über Veräußerungen, welche nach §. 118 aus freier Hand geschehen;

7) über die Erwerbung unbeweglicher Güter, soweit nicht die Genehmigung der Gemeinde erforderlich ist;

8) über neue Bauten und Hauptausbesserungen, soweit nicht die Zustimmung der Gemeinde erfordert wird;

9) über Vergleiche, die nach §. 122 der Gemeinderath genehmigt, so wie über die in §. 122 erwähnten andern Verträge, Anschaffungen und Ausgaben, soweit dazu nicht die Einwilligung der Gemeinde nothwendig ist, und nicht dadurch die im Voranschlag dafür bestimmten Summen überschritten werden;

10) über Anerkennung und Befriedigung jeder Forderung, die aus Rechtsgeschäften abgeleitet wird, zu deren Eingehung die Zustimmung des Ausschusses gesetzlich erforderlich ist, insofern die Ausgabe nicht schon im Voranschlag begriffen, oder als auf einer öffentlichen Urkunde beruhend, nach ihrem Rechtstitel und Umfang ganz unzweifelhaft ist;

11) über die Eingehung eines Rechtsstreites sowohl für als gegen die Gemeinde, soweit nicht die Zustimmung der Gemeinde nöthig ist;

12) über Abgangsdecreturen von Schuldigkeiten an die Gemeinde;

13) über die Aufstellung der Gemeindevoranschläge und Schuldentilgungsplane;

14) über Kapitalaufnahmen, welche zur Abtragung aufgekündigter Kapitalien gemacht werden sollen;

15) über Accorde wegen öffentlicher Arbeiten und Lieferungen, die nicht auf dem Steigerungswege eingeleitet werden sollen.

Er muß endlich zur Prüfung der Gemeinderechnung in den Gemeinderath zugezogen, und seine Bemerkungen, Wünsche und Beschwerden müssen zu Protokoll genommen werden.

Zu Holzversteigerungen müssen, wenn der Anschlag des zu versteigernden Holzes die Summe von 50 bis 100 fl. beträgt, ein Mitglied des Bürgerausschusses, wenn er aber 100 fl. übersteigt, zwei Mitglieder desselben beigezogen werden.

§. 136.

In allen Fällen, in welchen die Zustimmung des Bürgerausschusses zur Wirksamkeit eines Gemeinderathsbeschlusses nöthig ist, hat der Bürgermeister denselben in den Gemeinderath einzuladen, ihm den Gegenstand der Berathung und die Ansicht des Gemeinderathes zu eröffnen, und seine Meinung zu vernehmen.

Es müssen mehr als die Hälfte, der Obmann mit eingerechnet, erscheinen, wenn eine gültige Zustimmung erfolgen soll.

Der Bürgerausschuß kann sich auch ohne Zusammenberufung oder Ermächtigung des Bürgermeisters versammeln, hat diesem jedoch vorerst über den Ort, die Zeit und den Gegenstand der stattzufindenden Versammlung die Anzeige zu machen.

§. 137.

Ist die Mehrheit der erschienenen Ausschußmitglieder mit dem Gemeinderath einverstanden, so ist die Erklärung der Erstern in das Protokoll einzutragen und von dem

Obmann und den zwei ältesten Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen.

Findet der Ausschuß Anstände, so ist ihm eine abgesonderte Berathung zu gestatten. Der Ausschuß kann, so oft er es verlangt, eine solche Berathung pflegen.

Kommt nach solcher eine Vereinigung nicht zu Stande, so ist die Weigerung der Zustimmung ebenfalls in das Protokoll einzutragen.

Sofort tritt die Pflicht des Bürgermeisters ein, den Gegenstand der Gemeinde zur Entscheidung vorzulegen. Nur in den Fällen, in welchen durch diese Meinungsverschiedenheit eine unverschiebliche Verpflichtung der Gemeinde oder des Gemeinderaths gegen die Gemeinde unerfüllt bleiben würde, und dabei Gefahr auf dem Verzug haftet, hat der Bürgermeister mit Umgehung der Gemeinde die verschiedenen Ansichten des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses der ihm vorgesetzten Staatsverwaltungsstelle zur Entscheidung vorzulegen, welche Entscheidung sogleich zu vollziehen ist, vorbehaltlich der Beschwerde des einen oder des andern Theils.

§. 138.

Schriftliche Verhandlungen zwischen dem Gemeinderath und dem Bürgerausschusse finden nicht Statt.

Es steht jedoch dem Bürgerausschuß frei, seine abweichenden Ansichten dem Protokoll schriftlich beizufügen.

§. 139.

Auf Verlangen der vorgesetzten Staatsbehörde muß der Ausschuß auch in andern Angelegenheiten zu den Berathungen des Gemeinderaths zugezogen werden.

Titel IV.

Von den Gemeinden, welche aus mehreren Orten zusammengesetzt sind.

§. 140.

Wenn eine Gemeinde aus zwei oder mehreren Orten besteht, so hat sie den Namen von einem dieser Orte, in der Regel von dem größeren, zu führen, der dadurch der Hauptort wird.

§. 141.

Der Bürgermeister ist in der Regel aus den Bürgern des Hauptorts zu wählen, doch kann er, wenn die einzelnen Orte nahe beisammen liegen, aus einem der übrigen gewählt werden.

§. 142.

Die Gemeinderäthe sind aus sämmtlichen Orten zu wählen, über welche sich der Gemeindeverband erstreckt.

Die Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe geschieht nach Vorschrift dieses Gesetzes.

Die Staatsbehörde hat nach Vernehmung der Gemeinde, und unter Berücksichtigung der Bürgerzahl jeden Orts und der übrigen Verhältnisse, zu bestimmen, wieviel Gemeinderäthe aus jedem Orte von den einzelnen Orten gewählt werden müssen.

Das Nämliche findet hinsichtlich des zu wählenden Bürgerausschusses Statt.

§. 143.

Der Bürgermeister verwaltet die Polizei in sämmtlichen Orten.

Jedoch können dem dienstältesten Gemeinderath in jedem der übrigen Orte unter dem Namen „Stabhalter" einzelne

Zweige der Ortspolizei, namentlich die Sicherheitspolizei und die Erhaltung der Ruhe und Ordnung, übertragen werden.

§. 144.

Haben sämmtliche Orte eine gemeinschaftliche Gemarkung, so sind die Verhältnisse aller Bürger unter sich und in Bezug auf die Gemarkung gleich, soweit nicht dieses Gesetz überhaupt in irgend einer Beziehung einen Unterschied macht. Es besteht nur eine Gemeindeverwaltung.

§. 145.

Hat einer und der andere Nebenort eine von der Gemarkung des Hauptorts verschiedene Gemarkung, so sind diese Orte in Bezug auf das Gemeindegut, Almendgut, und das Gemarkungsverhältniß als getrennt zu betrachten.

Dasselbe ist in Bezug auf das Gemeinde- und Almendgut der Fall, wenn diese Orte zwar eine gemeinschaftliche Gemarkung, aber besonderes Gemeindevermögen haben.

§. 146.

Der Bürgermeister und Gemeinderath besorgen in Fällen des §. 145 nur die Angelegenheiten, welche den Gemeindeverband betreffen, für alle Orte gemeinschaftlich. In dem Hauptorte besorgt der Bürgermeister und der Gemeinderath auch die Gemeindevermögensangelegenheiten, jedoch haben in solchen die Gemeinderäthe der Nebenorte keine Stimme.

§. 147.

In den Nebenorten verwaltet unter der Leitung des dienstältesten Gemeinderaths oder Stabhalters ein von den Bürgern des Orts zu wählender Verwaltungsrath das Gemeindevermögen. Er kann die Zahl von vier nicht übersteigen.

Die Gemeinderäthe, welche von den Nebenorten gewählt wurden, sind von Rechtswegen Mitglieder dieses Verwaltungsrathes. Die Erneuerung der übrigen Mitglieder geschieht alle zwei Jahre zur Hälfte.

In Fällen, in welchen nach diesen Gesetzen die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich ist, wird in den Angelegenheiten dieser Orte die Zustimmung der Bürgerschaft des Orts selbst erfordert.

Die oben festgesetzten Vorschriften hinsichtlich der Wahlberechtigung und Wahlfähigkeit der Gemeinderäthe finden auch hier Anwendung.

§. 148.

Die Ortsbürger haben ferner einen Ortsrechner auf längere oder kürzere Jahre zu wählen, der in die Zahl der vorgedachten Verwaltungsrathsmitglieder einzurechnen ist.

Derselbe ist an die dem Gemeinderechner vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen gebunden.

§. 149.

Die gestellte Rechnung hat der älteste Gemeinderath den Ortsbürgern gehörig zu verkünden, und mit ihren Bemerkungen durch den Bürgermeister zur Abhör einzusenden.

§. 150.

Wo das Beitragsverhältniß der Nebenorte in die Gemeindekasse zur Bestreitung der Ausgaben des Gemeindeverbands noch nicht geordnet ist, hat solches, sowie die Rechnungsführung, die Staatsbehörde nach Vernehmung aller Betheiligten zu reguliren.

Die Ausgaben, welche die Bedürfnisse des Ortsverbandes selbst nöthig machen, hat derselbe aus dem Ortsvermögen zu bestreiten nach Vorschrift des Gesetzes.

Titel V.

Von der Aufsicht des Staats über die Gemeindeverwaltung.

§. 151.

Die Verwaltung der Ortspolizei steht unter der ununterbrochenen Aufsicht des Staats.

Hinsichtlich der übrigen Gemeindeverwaltang wird die Staatsbehörde das Aufsichtsrecht im Allgemeinen in der Art ausüben, daß sie

1) den Gang derselben beobachten und bei den Rügegerichten davon Einsicht nehmen läßt, in welchem letzteren Falle der Staat die Hälfte und die Gemeindekasse die andere Hälfte der Rügegerichts-Kosten zu tragen hat.

In anderen Fällen, in welchen die Einsicht des Gemeindehaushaltes dienstpflichtgemäß nöthig wird, hat die Gemeinde die Kosten zu bestreiten.

2) Sie wird die Voranschläge des Gemeindehaushaltes, jedoch ebenfalls ohne Kostenaufwand für die Gemeinden, prüfen und genehmigen, ferner

3) die Gemeinderechnungen abhören, die entdeckten Mängel verbessern, die Nachlässigkeiten rügen, und vorsätzliche Gesetzübertretungen bestrafen lassen.

Außer diesem erfordern folgende Handlungen vor deren Vornahme die Staatsgenehmigung:

I. In allen Gemeinden.

1) Alle Veräußerungen des unbeweglichen Gemeindevermögens, das den Anschlag von 1000 fl. übersteigt, und die Vertheilung desselben, so wie die Art der Vertheilung und alle Abänderungen im Almendgenuß.

2) Alle Verwendung des Grundstocksvermögens zu laufenden Bedürfnissen.

3) Die Kapitalaufnahmen, wenn die aufzunehmenden Gelder nicht zu Tilgung aufgekündigter Kapitalien verwendet werden sollen.

4) Alle Neubauten, die nicht aus den ordentlichen Einkünften der Gemeinde bestritten werden können.

5) Die Einführung eines Octroi.

6) Alle Waldausstockungen und außerordentliche Holzhiebe.

7) Die Gehaltsvermehrung oder Verminderung des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe, des Rathsschreibers und Gemeinderechners, so wie die Einführung neuer Gehalte.

II. In Städten unter 3000 Seelen und in Landgemeinden außer den unter Nr. I. aufgeführten Fällen.

1) Die Veräußerung und Verpfändung der Gemeindeliegenschaften ohne Rücksicht auf den Werth.

2) Die Veräußerung beweglicher und unbeweglicher Gegenstände außer der Steigerung, wenn der Betrag 50 fl. übersteigt, und die Verpachtung, in so fern sie die Dauer von neun Jahren übersteigt.

3) Die Erwerbungen unbeweglicher Güter, wenn solche nicht aus den ordentlichen Einkünften erkauft werden.

4) Die Verwendung der Gemeindeüberschüsse.

Titel VI.

Von dem Recht des Recurses.

§. 152.

Gegen alle den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderlaufende entscheidende Verfügungen, und alle Anordnungen in Gemeindeangelegenheiten steht jedem Betheiligten

der Recurs von dem Bürgermeister und Gemeinderath oder eine Beschwerde gegen solche an die nächstvorgesetzte, und von einem Erkenntniß dieser letzteren an die höheren Verwaltungsstellen nach den bestehenden und künftigen Verordnungen über Recurse zu.

Nachtrag.

Von den abgesonderten Waldungen und Hofgütern.

§. 153.

Befinden sich in Waldungen, die eine abgesonderte Gemarkung haben, sie mögen an zwei oder mehrere Gemeindegemarkungen angränzen, Einsassen, so ist die polizeiliche Aufsicht über solche dem Bürgermeister des Orts zu übertragen, welcher diesen Waldeinsassen am nächsten liegt.

Der Bürgermeister hat die Tagsgebühren für polizeiliche Verrichtungen in diesen Colonien von dem Eigenthümer des Waldes zu fordern, wenn solcher nicht über eine jährliche Aversalsumme mit ihm übereinkommen will. Dagegen hat der Eigenthümer die erkannten polizeilichen Geldstrafen zu beziehen.

Für die Sicherheit in solchen Waldungen, die mehreren Gemarkungen angränzen, hat die Staatsverwaltung zu sorgen.

§. 154.

Beläuft sich die Zahl der auf einem abgesonderten Hofgut lebenden Menschen wenigstens auf vierzig, so kann einem des Schreibens und Lesens kundigen Einwohner die polizeiliche Aufsicht über solche unter dem Namen „Stabhalter" übertragen werden.

Derselbe ist der Staatsverwaltungsstelle des Bezirks unmittelbar untergeordnet, an welche erstere auch die Recurse zu richten sind.

Die von dem Stabhalter nach Vorschrift der Gesetze erkannten Strafen fallen dem Eigenthümer des Hofguts zu, unter der Verbindlichkeit, dem Erstern eine billige Entschädigung für seine Bemühungen abzureichen.

Wird ein solcher Stabhalter nicht aufgestellt, so ist das Hofgut der polizeilichen Aufsicht des Bürgermeisters des nächstgelegenen Orts zu untergeben.

Die Strafen fallen in die Kasse der Gemeinde, welcher der Bürgermeister vorgesetzt ist.

§. 155.

Vicinalwege, die durch abgesonderte Waldungen und Hofgüter ziehen, hat der Eigenthümer derselben zu unterhalten. Er ist aber berechtigt, von den Einwohnern auf dem Hof, welche Zugvieh besitzen, ein bis vier Tage Fuhrdienste von jedem, und von denen, die keines besitzen, ein bis vier Tage Handdienste im Jahr zur Unterhaltung der Wege gesetzlich zu fordern.

Das Nämliche ist der Eigenthümer eines Waldes in gleichem Fall von den Waldeinsassen zu verlangen berechtigt.

§. 156.

Die Eltern in Waldcolonien und auf Hofgütern haben die Kosten für den Unterricht ihrer Kinder, wenn sie, der Entfernung wegen, nicht in eine benachbarte Schule geschickt werden können, selbst zu bestreiten.

Der Eigenthümer der Waldungen oder des Hofs aber ist zu einem billigen, im Weigerungsfalle von den Staatsbehörden festzusetzenden Beitrag verpflichtet.

Eben so hat er für die Unterhaltung der Einwohner in Fällen der Arbeitsunfähigkeit und Dürftigkeit zu sorgen, wenn solche kein anderes Heimathsrecht haben.

Die Bestimmung der Vollzugsvorschriften zu vorstehendem Gesetz bleibt besonderen Verordnungen vorbehalten.

Dasselbe tritt mit dem 23. April 1832 in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium, den 31. December 1831.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Eichrodt.

(Transitorische Bestimmungen über die Erneuerung der Gemeinderäthe ꝛc.)

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die gegenwärtig bestehenden Stadträthe und Ortsgerichte bilden den Gemeinderath ihrer Gemeinde.

Die seitherigen Vorsteher derselben erhalten sämmtlich die Benennung: Bürgermeister.

Art. 2.

Sämmtliche Bürgermeister und Gemeinderäthe, sie mögen definitiv oder provisorisch angestellt seyn, verwalten ihr Amt bis züm 1. Juni 1832, und dann noch so lange, bis die neuen Wahlen vor sich gegangen seyn werden.

Art. 3.

Vom 1. Juni 1832 bis zum 31. März 1833 lösen sich sämmtliche Gemeinderäthe nach und nach auf; die Bürgermeister, und nach ihnen die Gemeinderathsmitglieder, werden innerhalb dieses Zeitraumes neu gewählt.

Eine landesfürstliche Verordnung wird die Art des Vollzuges bestimmen.

Art. 4.

Sollte in einer Gemeinde die Stelle eines Bürgermeisters vor dem 1. Juni 1832 durch Tod, Entlassung oder

Austritt erledigt werden, so ist die neue Wahl nach Vorschrift des Gesetzes über die Verwaltung und Verfassung der Gemeinden sogleich vorzunehmen.

Die Erneuerung des Gemeinderaths in einer solchen Gemeinde muß, sobald der Bürgermeister gewählt ist, erfolgen.

Art. 5.

Die auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit angestellten Gerichtsschreiber bleiben für diese Dauer als Rathsschreiber angestellt.

Die übrigen müssen, sobald die Gemeinderäthe und Bürgerausschüsse neu gewählt sind (Art. 3), nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes ernannt werden.

Art. 6.

Die Gemeinderechner bleiben auf ihrer Stelle bis zum Rechnungsschlusse des Jahres 1832, also bis zum 31. Mai 1833.

Wenigstens vierzehn Tage vor dem Rechnungsschluß sind die neuen Gemeinderechner nach Vorschrift des Gemeindegesetzes zu ernennen.

Art. 7.

Nach Ernennung der Gemeinderäthe lösen sich die Bürgerausschüsse, in welcher Form solche seither auch bestanden haben mögen, auf — und werden nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verfassung der Gemeinden neu gewählt.

Bis zu diesem Zeitpunkte setzen die gegenwärtigen Mitglieder der Bürgerausschüsse ihre Dienstverrichtungen fort, und es findet kein Austritt durch Wahlen Statt, wenn letztere auch nach dem Gesetze vom 23. August 1821 hätten eintreten müssen.

Art. 8.

Sobald die neuen Gemeinderäthe und Bürgerausschüsse gewählt sind, wird durch das Loos bestimmt, welche Mitglieder derselben nach zwei Jahren, und nach vier, beziehungsweise sechs Jahren, nach Maßgabe des Gemeindegesetzes wieder auszutreten haben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium, den 31. December 1831.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Eichrodt.

Gesetz

über die

Rechte der Gemeindebürger

und

die Erwerbung des Bürgerrechts.

Auf Befehl

des Großherzogl. Badischen Ministeriums des Innern gedruckt.

Karlsruhe,

in der Braun'schen Hofbuchhandlung.

1832.

Inhalt.

I. Titel.

Allgemeine Bestimmungen. Von den Rechten der Gemeindebürger. §. 1 — 3.

II. Titel.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts. §. 4. 5.

Kap. 1. Von der Erwerbung des Bürgerrechts durch Geburt. §. 6 — 14.

" 2. Von der Erwerbung des Bürgerrechts durch Aufnahme. §. 15 — 43.

" 3. Wirkungen des angetretenen Bürgerrechts. §. 44 — 49.

" 4. Von den Ortsabwesenden. §. 50 — 53.

" 5. " dem Bürgerrechte der Israeliten. §. 54.

" 6. " " " der Kinder der Staatsdiener. §. 55 — 59.

" 7. Von dem Bürgerrechte in Gemeinden, die aus verschiedenen Orten zusammengesetzt sind. §. 60 — 65.

" 8. Von dem ruhenden Bürgerrechte und dem Verlust des Bürgerrechts. §. 66 — 69.

III. Titel.

Von dem Einsassenrecht. §. 70 — 80.

IV. Titel.

Von dem Verfahren in Bürgerannahmesachen. §. 81 — 88.

Transitorische Bestimmungen.

Den Uebergang der Schutzbürger in das Gemeindebürgerrecht betreffend. §. 89 — 96.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Von den Rechten der Gemeindebürger.

§. 1.

Die Rechte der Gemeindebürger sind:

1) das Recht des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde und der Benutzung aller Gemeinde-Anstalten;
2) der Stimmengebung bei Gemeindeversammlungen;
3) der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu allen Gemeinde-Aemtern;
4) der Theilnahme an dem Gemeinde- und Almendgut, und zwar die unter Nro. 2. 3. 4. bezeichneten Rechte nach Vorschrift des Gesetzes über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden;
5) des Betriebes eines jeden Gewerbes nach Vorschrif der Gesetze;
6) des unbeschränkten Erwerbs von Liegenschaften;

7) das Recht, in der Gemeinde, deren Bürger Jemand ist, durch Heirath eine Familie zu gründen;
8) das Recht des Anspruches auf Unterstützung aus den Gemeindemitteln in Fällen der Dürftigkeit.

Denjenigen, die ein angebornes Bürgerrecht besitzen, das Bürgerrecht aber noch nicht angetreten haben, stehen die unter Nro. 1. 6. und 8. genannten Rechte zu.

§. 2.

Die Rechte aller Gemeindebürger sind gleich, wo nicht das Gesetz über Verfassung der Gemeinden und das gegenwärtige einen Unterschied machen.

§. 3.

Niemand kann in Zukunft das Bürgerrecht in mehr als einer Gemeinde besitzen.

II. Titel.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts.

§. 4.

Das Bürgerrecht wird erlangt:

1) durch Geburt;
2) durch Annahme.

§. 5.

Bürgertöchter haben ein angebornes Bürgerrecht, können aber dasselbe erst antreten, wenn sie sich mit einem Gemeindebürger verheirathen.

Andere Frauenspersonen erlangen das Bürgerrecht nur durch Verehelichung mit einem Gemeindebürger oder durch Aufnahme ihres Ehemannes in das Bürgerrecht.

Auch nach getrennter oder nichtig erklärter Ehe behält die Ehefrau ihr Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Ehemann dasselbe zur Zeit der Auflösung der Ehe

hatte. Sie hat jedoch, so lange ihr Ehemann lebt, keinen Anspruch an die Bürgernutzungen.

1. Kapitel.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts durch Geburt.

§. 6.

Alle ehelichen Kinder haben das angeborne Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Vater zur Zeit der Geburt, oder wenn er früher gestorben seyn sollte, zur Zeit seines Absterbens Bürger gewesen ist.

§. 7.

Uneheliche Kinder erlangen das Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher die Mutter zur Zeit der Entbindung das angeborne Bürgerrecht hatte.

§. 8.

Durch nachgefolgte Ehe der Eltern erwerben die der elterlichen Gewalt noch nicht entlassenen, im Ehevertrage oder vorher gesetzlich von dem Vater anerkannten Kinder das Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher der Vater zur Zeit der Verehelichung solches hatte; das frühere durch die Mutter erworbene hört auf.

§. 9.

War das Kind zur Zeit der Verehelichung seiner Eltern der elterlichen Gewalt bereits entlassen, so behält es sein bisheriges Bürgerrecht.

§. 10.

Zu dem Antritte des angebornen Bürgerrechts wird erfordert:

1) die Volljährigkeit;
2) der Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweigs, und

3) in so fern die Ausübung des Nahrungszweiges an gesetzliche Bedingungen gebunden ist, die Nachweisung, daß solchem Genüge gethan sey.

§. 11.

Wer sein Bürgerrecht antreten will, hat bei dem Gemeinderathe seinen Willen zu erklären und die Erfordernisse nachzuweisen.

§. 12.

Für den Eintritt in das angeborne Bürgerrecht ist zu entrichten:

in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg	10 fl.
in den übrigen Städten über 3000 Seelen	8 fl.
in allen übrigen Städten	5 fl.
in den Landgemeinden	3 fl.

Der Gemeinderath kann unter Zustimmung des Ausschusses den Unvermöglichen diese Gebühren ganz oder theilweise nachlassen. Frauenspersonen haben für den Antritt ihres angebornen Bürgerrechts (§. 5) die obigen Gebühren nicht zu bezahlen.

§. 13.

Außer diesen Gebühren dürfen keine weiteren, unter welchem Namen es auch sey, weder für die Gemeindekasse, noch für den Gemeinderath, gefordert werden.

§. 14.

Wo in einer Gemeinde von einem neu aufgenommenen Bürger (§. 38) besondere Beiträge für gemeinnützige Localanstalten gefordert werden dürfen, können solche Beiträge auch für den Antritt des angebornen Bürgerrechts bezogen werden.

2. Kapitel.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts durch Aufnahme.

§. 15.

Dem Gemeinderath steht allein das Recht der Bürgeraufnahme zu, nach Vorschrift dieses Gesetzes.

Der Beschluß des Gemeinderaths kann aber nur nach erfolgter Zustimmung des Bürgerausschusses in Wirksamkeit treten.

In standes- und grundherrlichen Orten muß auch der Standes- und Grundherr in den Fällen der §§. 40 und 54 über die Annahmsgesuche gehört werden.

§. 16.

Die Bürgeraufnahme darf weder auf eine bestimmte Zeit, noch unter einer, die gesetzlichen Rechte des Gemeindebürgers beschränkenden, Bedingung ertheilt werden.

§. 17.

Jeder badische Staatsbürger hat das Recht, die bürgerliche Aufnahme in jeder Gemeinde des Großherzogthums für sich und seine, der Gewalt nicht entlassenen, Kinder zu verlangen, wenn er die persönlichen Eigenschaften besitzt und die gesetzlichen Bedingungen erfüllt. Die noch unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder des Aufgenommenen erwerben das Bürgerrecht durch die Aufnahme des Vaters, verlieren aber das bisher in einer andern Gemeinde ihnen zugestandene Bürgerrecht.

§. 18.

Die persönlichen Eigenschaften sind:

1) die Volljährigkeit;

2) ein guter Leumund.

§. 19.

Einen schlechten Leumund haben:

1) Alle, die durch ein gerichtliches Erkenntniß zu einer mehr als zweijährigen Freiheitsstrafe oder zur Dienstentsetzung verurtheilt worden sind;

2) Alle, die in den letzten fünf Jahren, welche ihrer Aufnahme vorhergehen, wegen Diebstahls oder Betrugs, oder wegen Unterschlagung, oder wegen eines ausschweifenden Lebenswandels mit irgend einer geringeren Strafe belegt worden sind;

3) Alle, welche zur Zeit der Anbringung ihres Gesuchs in eine peinliche Untersuchung verwickelt sind;

4) alle offenkundige schlechte Haushälter.

§. 20.

Der Nachsuchende hat das Zeugniß des guten Leumunds von dem Gemeinderath derjenigen Gemeinden beizubringen, in welchen er sich in dem letzten Jahr vor Anbringung seines Gesuchs aufgehalten hat.

Der Gemeinderath derjenigen Gemeinde, in welche die Aufnahme nachgesucht wird, kann die Beibringung dieses Zeugnisses nachsehen, wenn der Nachsuchende kurze Zeit vor seinem Ansuchen mit guten Zeugnissen aus der Fremde zurückgekommen ist, oder wenn überall kein Verdacht eines bösen Leumunds vorliegt.

§. 21.

Auch den Entmündigten und Mundtodten kann von dem Gemeinderath die Aufnahme versagt werden.

§. 22.

Die gesetzlichen Bedingungen der Bürgeraufnahme sind:

1) die Nachweisung eines bestimmten Nahrungszweigs nach Vorschrift des §. 10. Nro. 2 und 3;

2) der Besitz des in §. 23 festgesetzten Vermögens.

§. 23.

Das Vermögen muß bestehen:

1) in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg in Ein Tausend Gulden;

2) in den Städten Konstanz, Rastatt, Pforzheim, Wertheim, Bruchsal, Offenburg, Durlach, Lahr, Baden und Ettlingen in Sechshundert Gulden;

3) in den übrigen Städten und Landgemeinden in Dreihundert Gulden.

§. 24.

Von jeder fremden Frauensperson, welche mit einem Gemeindebürger sich verehlicht, so wie von der Ehefrau des in eine Gemeinde aufzunehmenden Bürgers, muß ein Vermögen von 150 fl. nachgewiesen werden.

§. 25.

Nur dasjenige Vermögen kommt in Berechnung, welches der um die Bürgerannahme Nachsuchende eigenthümlich und nach Abzug der Schulden im Besitz hat.

§. 26.

Ausgenommen von der Vermögensberechnung sind, und kommen bei solcher nicht in Anschlag, die Kleider und das Leibweißzeug.

§. 27.

Als nachgewiesenes Vermögen wird nur dasjenige angesehen, was nach Abzug des von dem Bewerber zu entrichtenden Einkaufsgeldes übrig bleibt.

§. 28

Wird die Aufnahme zum Behuf der Verheirathung mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe nachgesucht, so

ist das eigenthümliche schuldenfreie Vermögen beider Verlobten zusammen zu rechnen.

§. 29.

In diesem Falle kann dem Bewerber nur die vorläufige Versicherung gegeben werden, daß ihm, wenn die angegebene Heirath zu Stande komme, das Bürgerrecht ertheilt werde; die Bürgeraufnahme tritt dann erst in Wirksamkeit, wenn die Ehe geschlossen ist.

§. 30.

Zu den gesetzlichen Bedingungen gehört die baare Entrichtung eines Einkaufsgeldes vor der Aufnahme.

Der Betrag des Einkaufsgeldes wird festgesetzt:

a) in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg auf Einhundert und zwanzig Gulden;

b) in allen übrigen Städten über 3000 Seelen auf zehn Procent von der Summe, welche sich ergibt, wenn das Gesammtsteuerkapital des Orts durch dessen Seelenzahl, ohne Einrechnung der staatsbürgerlichen Einwohner, getheilt wird;

c) in Städten unter 3000 Seelen auf acht Procent, in den Landgemeinden auf fünf Procent von der Summe, welche durch die vorgedachte Theilung des Gesammtsteuerkapitals auf den Kopf fällt.

Uebersteigt jedoch in beiden letztgedachten Fällen der Kopftheil von dem Gesammtsteuerkapitale den Betrag von 1000 fl., so können von dem höheren Betrage keine Procente gerechnet werden.

§. 31.

Für die Frau des Bewerbers, welche keine Bürgerstochter oder Bürgerswittwe der Gemeinde ist, in welche die Aufnahme gesucht wird, so wie für die fremde Frauens-

person, welche einen Gemeindebürger heirathet, ist die Hälfte des Einkaufsgeldes, welches die aufzunehmende fremde Mannsperson nach diesem Gesetze zu bezahlen hat, zu entrichten.

§. 32.

Für Kinder des Bewerbers, die noch unter väterlicher Gewalt zur Zeit seiner Aufnahme stehen, wird kein besonderes Einkaufsgeld bezahlt.

§. 33.

Wird die Aufnahme in das Bürgerrecht in der Absicht nachgesucht, um sich mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe zu verehlichen, so ist nur die Hälfte des Einkaufsgeldes zu entrichten; zerschlägt sich die Heirath nach der Aufnahme, so ist, in so fern nicht der Fall des §. 29 eintritt, der Aufgenommene die andere Hälfte nachzuzahlen verpflichtet, er mag später eine Bürgerstochter heirathen oder nicht.

Hat der Tod die Verehelichung unmöglich gemacht, so ist die andere Hälfte nicht mehr zu entrichten.

§. 34.

Befinden sich in einer Gemeinde Almendnutzungen, so hat der Aufzunehmende noch weiter, außer dem Einkaufsgeld, den nach einem zehnjährigen Durchschnitt zu berechnenden dreifachen Betrag der jährlichen Almendnutzungen, nach Abzug der darauf ruhenden Lasten, an die Gemeindekasse, jedoch erst, wenn er wirklich in den Genuß einrückt, zu entrichten, in so fern der Genußberechtigte nicht vorzieht, der Gemeinde für drei Jahre den Genuß der Almend zu überlassen.

Ist der Almendgenuß in verschiedene Klassen von verschiedenem Werthe getheilt, so ist der dreifache Betrag des

Durchschnittswerthes aller Klassen bei dem Einrücken in die erste Klasse zu entrichten. Wenn der Genußberechtigte den Betrag nicht baar bezahlen kann, so wird das ihn treffende Almendstück so lange von der Gemeinde verpachtet, bis durch den Pachtschilling der zu zahlende Beitrag gewonnen ist.

§. 35.

Bestehen in einer Gemeinde Bürgerholzgaben, so ist auch dafür ein, nach den oben angegebenen Vorschriften zu entrichtender, Betrag zu bezahlen.

§. 36.

Außer der vorgeschriebenen Einkaufssumme und, in dem vorkommenden Falle, dem dreifachen Jahresbetrag der Bürgernutzungen, hat der Neuaufgenommene keine weitere Abgabe in die Gemeindekasse und für den Gemeinderath zu entrichten, unter welchem Namen solche seither auch gefordert worden seyn mag.

§. 37.

Ueber Bürgereinkaufsgelder, welche seither von anderen, als von den Gemeinden, in welche die Aufnahme geschieht, bezogen wurden, wird die nähere Bestimmung einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Der Betrag des seitherigen Bezugs kann nie erhöht werden, auch nie in einem Antheil an dem Einkaufsgeld bestehen, welches in die Gemeindekasse fällt.

§. 38.

Wo bisher herkömmlich besondere Beiträge der neu eintretenden Bürger zu Armen- oder Verpflegungs- oder anderen Localanstalten bezahlt werden mußten, sollen diese Beiträge auch noch ferner bezahlt werden. Auch in anderen

Gemeinden können durch den Gemeinderath, mit Zustimmung des Bürgerausschusses und mit Genehmigung der Staatsbehörde solche Beiträge zu Localanstalten eingeführt werden.

§. 39.

Einer Frauensperson, die sich mit einem Gemeindebürger verehlicht, kann, wenn sie den im §. 24 und 31 enthaltenen Vorschriften Genüge leistet, und wenn gegen ihren Leumund im Sinn des §. 19 nichts einzuwenden ist, die Aufnahme nicht verweigert werden.

§. 40.

Einem Ausländer können der Gemeinderath und Ausschuß nur die vorläufige Versicherung ertheilen, daß er nach erlangtem Indigenat das Bürgerrecht erhalten werde.

Die Aufnahme tritt erst in Wirksamkeit, wenn der Ausländer das Indigenat von der Staatsbehörde erhalten hat.

Ein Ausländer hat das Doppelte des Vermögens eines Inländers nachzuweisen, und das doppelte Einkaufsgeld (§. 30) zu entrichten. Ein Ausländer, der Unterthan eines deutschen Bundesstaates ist, hat nur das einfache Vermögen, gleich einem Inländer, nachzuweisen, aber das Doppelte, im §. 30 bestimmte Einkaufsgeld zu erlegen.

Die in §. 31 und 33 enthaltenen Bestimmungen kommen einem solchen nur dann zu Statten, wenn er sich mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe verheirathet.

§. 41.

Wenn der aufzunehmende Inländer die gesetzlichen Eigenschaften hat, so darf ihm die Aufnahme aus dem Grunde nicht versagt werden, daß die Einwohnerschaft oder das Gewerbe, welches der Aufzunehmende treiben will, übersetzt sey.

§. 42.

Dem Gemeinderath steht in Städten über 3000 Seelen unter Zustimmung des Ausschusses, in Städten unter 3000 Seelen und in Landgemeinden aber unter Zustimmung der Gemeinde, das Recht zu, das einzubringende Vermögen ganz oder theilweise nachzusehen, das Einkaufsgeld theilweise oder ganz nachzulassen, wenn es für die Gemeinde von besonderem Werthe ist, den Aufzunehmenden zu erhalten.

Die Gemeinde, und in Städten, in welchen ein größerer Ausschuß besteht, dieser Ausschuß, kann auch das Erforderniß des guten Leumunds des Aufzunehmenden nachsehen.

§. 43.

Die Einkaufssumme und alles, was für den Antheil an dem Bürgergenuß entrichtet wird, ist zum Grundstocksvermögen zu ziehen. Das Kapital darf nicht zu laufenden Ausgaben verwendet werden.

3. Kapitel.

Wirkungen des angetretenen Bürgerrechts.

§. 44.

Von dem Tage des angetretenen Bürgerrechts erwirbt der neue Bürger die im §. 1 aufgezählten Rechte. In Bezug auf das Recht zu dem Almendgenuß und zu den Bürgerholzgaben entscheidet die Vorschrift des §. 87 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.

§. 45.

Von dem nämlichen Tag des Antritts des Bürgerrechts an tritt er auch in alle Pflichten ein, die der Gemeindeverband auflegt, und übernimmt alle Gemeindelasten.

§. 46.

Frei von persönlichen Lasten, so weit sie noch Statt finden, sind:

1) die Gemeindebürger, die zugleich Staatsdiener, standes- und grundherrliche Beamte, Geistliche und Schullehrer sind, die Accisoren und Förster;

2) der Bürgermeister;

3) die Ehemänner der Hebammen;

4) die Soldaten, Zollgardisten und Gendarmen in activem Dienst, Amts- und Gemeindediener;

5) Invaliden;

6) diejenigen, welche das fünfundsechzigste Jahr ihres Alters erreicht haben.

§. 47.

Von Geldleistungen, welche für Gemeindedienste umgelegt werden, finden in der Regel keine Ausnahmen Statt; es kann jedoch der Gemeinderath mit Zustimmung des Bürgerausschusses einzelnen Klassen von Bürgern diese Leistung nachlassen, oder weitere Befreiungen vom persönlichen Dienste, als das gegenwärtige Gesetz erkennt, bewilligen.

§. 48.

Die Lasten, die auf dem Bezug des Allmendgenusses und der Bürgerholzgaben liegen, hat jeder erst von der Zeit an zu tragen, in welcher er in den Genuß einrückt.

§. 49.

Wenn Naturaldienste geleistet werden, so steht es jedem frei, solche selbst oder durch einen tauglichen Stellvertreter versehen zu lassen.

Ein Bürger, der wegen Krankheit, Gebrechlichkeit oder Abwesenheit, oder aus anderen erheblichen Verhinderungsursachen, im einzelnen Fall den Dienst nicht selbst versehen

kann, ist zur Stellung eines Stellvertreters nicht, wohl aber zur Nachholung des Dienstes verpflichtet, wenn ihm solcher nicht von dem Gemeinderath nachgelassen wird.

4. Kapitel.

Von den Ortsabwesenden.

§. 50.

Von der Zeit an, als ein Gemeindebürger seinen ständigen Wohnsitz in einer anderen inländischen oder ausländischen Gemeinde aufschlägt, und so lange er in dieser anderen Gemeinde seinen Wohnsitz hat, ruhen sein Recht der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen, die Wahlfähigkeit zu Gemeindeämtern und die Theilnahme am Almendgenuß.

§. 51.

Der Gemeindebürger, welcher, ohne seinen ständigen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde aufzuschlagen, ein Jahr lang in einer anderen Gemeinde sich aufhält, verliert nach Ablauf dieses Jahres, während der Dauer der Abwesenheit, das Recht zum Bürgergenuß, er wird aber auch auf eben so lange von der Entrichtung der darauf ruhenden Lasten befreit. Nach seiner Rückkehr rückt er jedoch bei der ersten Eröffnung von Genußtheilen wieder ein.

Er hat ferner keine persönlichen Gemeindedienste zu leisten, wohl aber die Lasten zu tragen, zu welchen die Verpflichtung auf dem Besitze von Liegenschaften jeder Art ruht.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf denjenigen, der seine, eine eigene Haushaltung bildende, Familie in der Gemeinde zurückläßt.

Der Gemeinderath kann auch anderen Ortsabwesenden, welche einen Stellvertreter zur Erfüllung ihrer gemeinde-

bürgerlichen Verpflichtungen bestellt haben, den Bürgergenuß zukommen lassen.

§. 52.

Die nämlichen Bestimmungen treten bei der Wittwe eines Gemeindebürgers ein.

Ausgenommen von dem Verluste des Bürgergenusses für die Dauer ihrer Abwesenheit sind die Bürgerwittwen, welche außer dem Ort auf längere oder kürzere Zeit in Dienste treten.

§. 53.

Wer seinen ständigen Wohnsitz außer der Gemeinde verlegt, ist gehalten, jährlich eine Bürgerrechtsrecognition, welche die Summe von zwei Gulden nicht übersteigen darf, zu entrichten.

5. Kapitel.

Von dem Bürgerrecht der Israeliten.

§. 54.

In Bezug auf die bürgerlichen Rechte der Israeliten findet weder das gegenwärtige, noch das Gesetz über Verfassung der Gemeinden, eine Anwendung. Es bleiben daher die bestehenden Gesetze hinsichtlich ihres Rechtsverhältnisses zu den Gemeinden in Kraft.

6. Kapitel.

Von dem Bürgerrechte der Kinder der Staatsdiener.

§. 55.

Die Kinder der Staatsdiener, Officiere und die mit Officiersrang Angestellten mit eingeschlossen, der Geistlichen

und Schullehrer haben in derjenigen Gemeinde das angeborene Bürgerrecht, wo ihr Vater angestellt ist oder angestellt war, in so fern dieser nicht in einer Gemeinde das angeborene oder durch Aufnahme erlangte Bürgerrecht hat, oder zur Zeit seines Todes hatte, in welchem Falle solches auf seine Kinder übergeht.

§. 56.

War der Vater, welcher angeborenes Bürgerrecht hatte, in mehreren Gemeinden angestellt, so verliert das Kind durch die Niederlassung in eine dieser Gemeinden das Recht, sein angeborenes Bürgerrecht in der anderen anzutreten.

§. 57.

Die im vorigen Paragraphen genannten Söhne sind, um das ihnen zustehende angeborene Bürgerrecht anzutreten, an die im §. 10—13 vorgeschriebenen Erfordernisse gebunden, und müssen, wenn sie in den Bürgergenuß einrücken wollen, die im §. 34 und 35 vorgeschriebene Einkaufssumme bezahlen.

§. 58.

Die Pflicht, diese Kinder (§. 56), so lange sie ihr angeborenes Bürgerrecht nicht angetreten haben, im Falle der Dürftigkeit zu unterstützen, liegt dem Staate ob.

§. 59.

Die Kinder anderer vom Staate Angestellten haben das Bürgerrecht nur da, wo solches ihrem Vater kraft seiner Geburt oder der Aufnahme zusteht, oder zur Zeit seines Todes zugestanden ist.

7. Kapitel.

Von dem Bürgerrecht in Gemeinden, die aus verschiedenen Orten zusammengesetzt sind.

§. 60.

In Gemeinden, die aus mehreren Orten zusammengesetzt sind, und die eine gemeinschaftliche Gemarkung haben, kann jeder in solcher befindliche Bürger aus dem einen Orte in den anderen frei überziehen und daselbst sein Gewerbe treiben.

§. 61.

Jeder, der in eine solche Gemeinde gesetzlich neu aufgenommen werden muß, kann in jedem der zu der Gemeinde gehörigen Orte seinen Wohnsitz nehmen.

§. 62.

Haben die Orte, oder haben einige derselben, aus welchen die Gemeinde zusammengesetzt ist, verschiedene Gemarkungen, und es hat seither ein freier Ueberzug aus einem Ort in den anderen Statt gefunden, so behält es dabei sein Bewenden.

§. 63.

Im anderen Fall ist der Ueberzug von einem Ort, der eine eigene Gemarkung hat, in einen anderen, wie der Ueberzug aus einer Gemeinde in eine andere in so fern anzusehen, daß der Ueberziehende sich in den Bürgergenuß der Gemeinde, in welche er zieht, einkaufen muß. Das Nämliche tritt ein, wenn die sämmtlichen Orte zwar eine gemeinschaftliche Gemarkung, aber abgesondertes Almendvermögen haben.

§. 64.

In zwei Orten kann keiner den Almendgenuß und die Bürgerholzgaben zu gleicher Zeit beziehen.

§. 65.

Jeder, der in eine zusammengesetzte Gemeinde aufgenommen werden will, in welcher einer oder mehrere Orte ein abgesonderte Gemarkung haben, hat sich zu erklären, in welchem er seinen Wohnsitz zu nehmen gedenkt, und solcher das Einkaufsgeld und den Betrag des Bürgernutzens zu entrichten, so fern letzterer zu bezahlen ist.

8. Kapitel.

Von dem ruhenden Bürgerrechte und dem Verlust des Bürgerrechts.

§. 66.

Das Bürgerrecht ruht:

1) bei den Ortsabwesenden, nach Vorschrift der §§. 50 und 51;
2) bei den Bürgern, welche ihren Lebensunterhalt Armuthshalber aus öffentlichen Kassen oder Localanstalten erhalten, und zwar in der Art, daß diese Bürger, so lange sie diese Unterstützung genießen, von Theilnahmen an Gemeindewahlen ausgeschlossen sind;
3) bei den Entmündigten und Mundtodten.

Bei den unter Nummer 3) Genannten ruht das Recht der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen, die Wahlfähigkeit und die Wählbarkeit.

§. 67.

Das Gemeindebürgerrecht geht verloren:

1) durch den Verlust des Staatsbürgerrechts.

Die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über den bürgerlichen Tod und seine Rechtswirkungen bleiben bei Kräften. Jedoch kann der bürgerlich Todte an dem Orte, wo er ein Bürgerrecht hatte, sich aufhalten, und auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln Anspruch machen.

§. 68.

Die Berechtigung der Ehefrau des bürgerlich Todten zum Almendgenuß, in welchem sich der Verurtheilte vor der Verurtheilung befand, richtet sich nach den Grundsätzen, welche für die Wittwe eines Bürgers gelten.

§. 69.

Das Gemeindebürgerrecht geht ferner verloren:

2) durch die definitive Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht einer andern Gemeinde;

3) durch Aufkündigung zum Behufe der Auswanderung oder des Eintritts in den Staatsdienst, und während desselben.

III. Titel.

Von dem Einsassenrechte.

§. 70.

Jeder Staatsangehörige, der nicht vermöge seines Standes oder Berufs, oder des angebornen oder durch Aufnahme erlangten Bürgerrechts einen ständigen Wohnsitz hat, kann von einer Gemeinde des Großherzogthums freiwillig aufgenommen, oder einer solchen zugewiesen werden.

§. 71.

Ein derartiger Heimathloser erhält durch diese Aufnahme

oder Zuweisung für sich und seine Familie in solcher Gemeinde das Einsassenrecht.

Ehe eine solche Zuweisung erfolgen kann, muß vorher ausgemittelt seyn, ob der Zuzuweisende als badischer Staatsangehöriger betrachtet werden muß.

§. 72.

Das Einsassenrecht gibt die Befugniß, einen jeden erlaubten Nahrungszweig, nach Vorschrift der Gesetze, in der Gemeinde zu treiben, die öffentlichen Gemeindeanstalten zu benutzen, und endlich den Anspruch an die Gemeinde auf die Unterstützung in Fällen der Dürftigkeit; ausgenommen, wo der Staat die Verbindlichkeit der Unterstützung hat.

§. 73.

Wenn keine Gemeinde einen heimathlosen Staatsangehörigen freiwillig aufnehmen will, so ist er einer solchen von den Staatsbehörden unter Beobachtung folgender Vorschriften zuzuweisen:

1) Diejenigen, welche ihr angebornes oder durch Aufnahme erlangtes Bürgerrecht in der Absicht, auszuwandern, aufgegeben haben, auch wirklich ausgewandert, und, ohne ein anderes Heimathrecht zu erlangen, zurückgekehrt sind, werden der Gemeinde zugewiesen, in welcher sie früher Bürgerrecht hatten.

2) Derjenige Heimathlose, der sich fünf Jahre in einer Gemeinde ununterbrochen für sich oder mit seiner Familie aufgehalten hat, ist der Gemeinde des Aufenthalts zuzuweisen.

Hat er sich in mehreren Gemeinden fünf Jahre lang aufgehalten, so wird er der Gemeinde des letzten fünfjährigen Aufenthalts zugewiesen.

3) Ist ein fünfjähriger Aufenthalt in einer Gemeinde nicht darzuthun, so wird er der Gemeinde zugewiesen, in welcher er gesetzlich getraut worden ist, und zwar, wenn mehrere Gemeinden zu einer Pfarrei gehören, derjenigen Gemeinde, in welcher die Trauung vorgenommen wurde.

Findet auch diese Bestimmung keine Anwendung, so ist

4) der Heimathlose derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher er sich zwar nicht fünf Jahre, aber doch mehr als drei Monate zuletzt aufgehalten hat, und wenn dies nicht anwendbar ist, so kömmt

5) die Reihe an die Gemeinde, wo er geboren, oder als Findling aufgefunden worden ist.

Auf Kinder, welche in Gebärhäusern, Strafanstalten oder anderen Gefängnissen geboren wurden, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

6) Ist der Geburtsort nicht auszumitteln, so ist der Heimathlose derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher er sich zuletzt aufgehalten hat, oder in welcher er aufgegriffen worden ist.

7) Die Ehefrauen der Heimathlosen, deren Ehe vom Staate als bürgerlich gültig erklärt wird, erhalten in dem Orte das Einsassenrecht, welchem ihr Ehegatte zugetheilt worden ist.

§. 74.

Die Zuweisung der Wittwen von Heimathlosen ist nach den obengedachten Bestimmungen im §. 73. 1) bis 6) zu entscheiden.

Können solche nicht in Anwendung kommen, so sind

dieselben der Gemeinde zuzutheilen, in welche ihr Ehemann hätte gewiesen werden müssen, wenn er am Leben gewesen wäre.

§. 75.

Werden Heimathlose in Waldungen, die eine abgesonderte Gemarkung haben, aufgegriffen, so sind sie der nächsten Gemeinde zuzuweisen, welcher die polizeiliche Aufsicht nach §. 153 des Gesetzes über Gemeindeverfassung zusteht.

§. 76.

Die Kinder der Heimathlosen, die noch unter der väterlichen Gewalt sind, erhalten das Einsassenrecht in der Gemeinde, welcher ihr Vater, oder bei unehelichen Kindern die Mutter zugewiesen worden ist, oder zugewiesen worden wäre, wenn die Eltern sich noch am Leben befunden hätten.

§. 77.

Die Einsassenverhältnisse der der elterlichen Gewalt zur Zeit der Zuweisung der Eltern in eine Gemeinde bereits entlassenen Kinder werden nach den Vorschriften des §. 73. 1) bis 6) beurtheilt.

§. 78.

Bei denjenigen Heimathlosen, welche einer Gemeinde aus dem Grunde der Trauung in derselben, oder weil sie in solcher geboren, oder in Waldungen, die eine abgesonderte Gemarkung haben, aufgegriffen worden sind, zugewiesen wurden, liegt in Fällen des Nothstandes dem Staate die Unterhaltspflicht ob, und ebenso nach ihrem Absterben hinsichtlich ihrer Kinder.

§. 79.

Einsassen, die sich zehn Jahre in der Gemeinde, welcher sie zugewiesen worden sind, klaglos betragen, und ihren Unterhalt durch Fleiß und Thätigkeit sich erworben haben, kann der Gemeinderath, mit Zustimmung des Bürgerausschusses, das Bürgerrecht ertheilen.

§. 80.

Den Söhnen der Einsassen muß, wenn sie das 25ste Jahr erreicht, einen guten Leumund haben, die in den §§. 10 — 13 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen und zehn Jahre bereits in der Gemeinde sich klaglos aufgehalten haben, das Bürgerrecht ertheilt werden. Sie sind jedoch schuldig, sich nach den Vorschriften der §§. 34 u. 35 in den Bürgergenuß einzukaufen.

IV. Titel.

Von dem Verfahren in Bürgerannahmesachen.

§. 81.

Die Gesuche um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht sind mit allen erforderlichen Zeugnissen dem Gemeinderathe der Gemeinde, in welche die Aufnahme geschehen soll, vorzulegen, welcher zu entscheiden hat, ob nach Vorschrift dieses Gesetzes die Aufnahme zu bewilligen oder abzuschlagen sey. Nach erfolgter Entschließung ist der Bürgerausschuß, und im Falle des §. 42 die Gemeinde über ihre Zustimmung zu vernehmen, sofort die Aufnahme zu versagen, oder zu bewilligen.

§. 82.

Jeder Betheiligte kann den Recurs gegen die Entschließung des Gemeinderaths nach den gegenwärtigen und

künftigen Vorschriften über Recurse einlegen. Betheiligte sind:

1) der, welcher um Bürgerannahme, oder als Heimathloser um Zulassung in eine Gemeinde nachgesucht hat;

2) der Bürgerausschuß, wenn er über eine Bürgerannahme nicht gehört, oder seine Einsprache nicht beachtet worden ist;

3) Standes- und Grundherren in gleichem Falle, nach Maßgabe des §. 15.

Einzelnen Mitgliedern der Gemeinde steht eben so wenig ein Recurs zu, als der Gemeinde selbst oder einer Zunft.

§. 83.

Die Stelle, an welche der Recurs ergriffen wird, hat immer nur darüber zu entscheiden, ob die Vorschriften des Gesetzes in richtige Anwendung gekommen seyen oder nicht, und ob hiernach die abweisende Verfügung zu bestätigen, oder die Gemeinde zur Aufnahme verpflichtet sey. Die Gründe eines abändernden Erkenntnisses sind jedesmal kurz anzugeben.

Der Gemeinderath ist ebenfalls zum Recurs gegen abändernde Entschließungen der Staatsverwaltungsstellen, oder wegen Zutheilung von Heimathlosen berechtigt, nach den obgedachten Vorschriften über Recurse.

§. 84.

Jedem, der durch betrügliche Angabe oder auf falsche Urkunden, oder auf Urkunden, welche unrichtige Angaben enthalten, deren Unrichtigkeit er gewußt hat, um die Bürgeraufnahme nachsucht, kann von dem Gemeinderathe die Aufnahme als Bürger versagt werden. Er leidet außerdem die gesetzliche Strafe seines Verbrechens.

§. 85.

Der gesetzlichen Strafe unterliegt ebenso derjenige, der auf solche Urkunden oder betrügliche Angaben, das Bürgerrecht erschlichen hat. Außer diesem ist demselben, wenn er ein badischer Staatsangehöriger ist, auf Klage des Gemeinderathes von den Staatsverwaltungsstellen das Bürgerrecht wieder zu entziehen, und derselbe in seine frühere Heimathsgemeinde zurückzuweisen, wenn der Gemeinderath dieser Gemeinde wissentlich, oder durch grobes Verschulden, ein falsches Zeugniß ausgestellt hat, durch welches die Aufnahme in der andern Gemeinde veranlaßt wurde.

Das bezahlte Einkaufsgeld wird demjenigen, dessen Bürgerrecht als nichtig erklärt worden ist, nicht zurückgegeben.

§. 86.

Wird im Falle des §. 85 der Aufgenommene auch nicht zurückgewiesen, so verliert er dennoch, und zwar der Inländer auf drei Jahre, der Ausländer aber auf sechs Jahre, den Bürgergenuß.

§. 87.

Diese Klage kann jedoch nur ein Jahr lang, vom Tage der Aufnahme an gerechnet, angestellt werden.

§. 88.

Der gesetzlichen Strafe unterliegen ferner die Eltern, Vormünder, obrigkeitliche Personen, und alle, welche an der Ausstellung falscher oder unrichtiger Urkunden oder Zeugnisse Theil genommen haben.

Transitorische Bestimmungen.

Den Uebergang der Schutzbürger in das Gemeindebürgerrecht betreffend.

§. 89.

Von dem Tage an, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, erhalten die seitherigen Schutzbürger das Gemeindebürgerrecht, mit Ausnahme des Bürgernutzens, wo sie solchen seither nicht bezogen haben, und sie übernehmen zugleich alle Pflichten und Lasten der Gemeindebürger.

Von dem nämlichen Zeitpunkt an hören auch alle besonderen persönlichen Gemeindedienste auf, welche die Schutzbürger seither als solche zu leisten hatten.

Die besonderen Gemeindeabgaben, die die Schutzbürger seither als solche zu entrichten hatten, hören erst am nächsten Verfalltag auf; bis dahin sind solche zu bezahlen.

§. 90.

In Gemeinden, in welchen seither für den Antritt des angeborenen Bürgerrechts eine besondere Gebühr bezahlt wurde, haben die Schutzbürger für das durch das gegenwärtige Gesetz ihnen verliehene Gemeindebürgerrecht die im §. 12 bestimmten Antrittsgebühren, nach Abzug dessen, was sie für ihre Aufnahme als Schutzbürger bezahlten, zu entrichten.

§. 91.

In den Gemeinden, in welchen Bürgergenuß besteht, hat der seitherige Schutzbürger nach den Vorschriften der §§. 34 und 35 den dreifachen Jahresbetrag der Bürgernutzuugen in die Gemeindekasse zu entrichten. Ihm gehen

alle Gemeindebürger vor, welche an dem Tage, an welchem das Gesetz in Wirksamkeit tritt, zum Bürgergenuß berechtigt und befähigt waren, und alle, welche sich bis zu dem Tage, an welchem er obgedachte Beiträge in die Gemeindekasse entrichtet, befähigt haben.

§. 92.

Durch die Aufnahme der seitherigen Schutzbürger zu Gemeindebürgern können die Genußtheile der jetzt in Besitz von Bürgergenüssen befindlichen Ortsbürger, so lange diese leben, nicht geschmälert werden.

§. 93.

Soweit die vorhandenen Genußtheile nicht für alle seitherige Schutzbürger hinreichen, rücken diese nach der Reihe, nach der sie in das Schutzbürgerrecht aufgenommen wurden, in die künftig offen werdenden Genußtheile ein. Sind, ehe diese Genußtheile offen werden, andere Bürger aufgenommen worden, oder haben diejenigen, welche ein angebornes Bürgerrecht hatten, dasselbe angetreten, so concurriren diese mit den seitherigen, noch mit keinen Genußtheilen versehenen Schutzbürgern hinsichtlich des Einrückens nach dem Verhältniß ihrer Anzahl zur Zahl aller vorhandenen früheren Ortsbürger.

§. 94.

In den Gemeinden, in welchen die seitherigen Schutzbürger Antheil an dem Bürgergenuß hatten, verbleibt er denselben in der bisherigen Art und Größe.

Bei dem Anschlage des vorgedachten dreijährigen Werthes des Bürgergenusses ist der nach gleichem Maßstabe zu berechnende Betrag des Antheils, den die Schutzbürger seither zu beziehen hatten, in Abrechnung zu bringen, und nur der Rest in die Gemeindekasse zu bezahlen.

§. 95.

Die Söhne der seitherigen Schutzbürger, welche an dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, noch nicht volljährig sind, werden von da an so angesehen, als wenn ihnen das Bürgerrecht angeboren wäre.

§. 96.

Die Töchter der seitherigen Schutzbürger werden, wenn sie sich mit einem Gemeindebürger verheirathen, in Bezug auf Vermögensnachweisungen und Einkaufsgelder, wie die Töchter der Ortsbürger behandelt.

Vorstehendes Gesetz tritt mit dem 23. April 1832 in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium, den 31. December 1831.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:

Eichrodt.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Die Erläuterungen

zu allen

auf dem Landtage 1831 zu Stande gekommenen Gesetzen,

also auch zu diesen Gesetzen

über Verfassung und Verwaltung

der Gemeinden,

und

über die Rechte der Gemeindebürger ꝛc.

findet man ausführlich in den vollständigen Verhandlungen der zweiten Kammer der Ständeversammlung 1831; von ihr selbst amtlich herausgegeben im Verlage der unterzeichneten Buchhandlung.

Jede Gemeinde ist zu Anschaffung der landständischen Verhandlungen ermächtigt.

Ein gründlich bearbeitetes, systematisch geordnetes, Sachregister wird am Schlusse des Werkes nachfolgen.

Karlsruhe, den 18. Januar 1832.

G. Braun.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden nebst den hierzu gehörigen transitorischen Bestimmungen

Karlsruhe 1832

J.publ.g. 954 b
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10563269-2